

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **89 (1971)**

Heft 150

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce

Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, Donnerstag 1. Juli 1971
Berne, jeudi 1^{er} juillet 1971

1627

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
Parait tous les jours, les dimanches et jours de fête exceptés

89. Jahrgang
89^e année

N° 150

Redaktion und Administration: Effingerstr. 3, 3000 Bern. ☎ (031) 61 2000 (Eidg. Amt für das Handelsregister ☎ [031] 61 26 40) – Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Preise: Schweiz: Kalenderjahr Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50, Ausland: jährlich Fr. 40.–, Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) – Annoncenregie: Publicitas AG – Inserentenstarif: 28 Rp. (Ausland 33 Rp.) die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum.
Rédaction et administration: Effingerstr. 3, 3000 Berne. ☎ (031) 61 2000 (Office féd. du registre du commerce ☎ [031] 61 26 40) – En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix: Suisse: année civ. 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; étranger 40 fr. par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus) – Régie des annonces: Publicitas S.A. – Tarif d'insertion: 28 ct. (étranger 33 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace.

N° 150 Inhalt - Sommaire - Sommario

Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Handelsregister. - Registre du commerce. - Registro di commercio.
Abhanden gekommene Wertpapiere. - Titres disparus. - Titoli smarriti.
Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerberber.
Freiwillige Uebertragung eines Versicherungsbestandes. - Transfert volontaire d'un portefeuille d'assurances. - Trasferimento volontario d'un portafoglio d'assicurazione.
Geschäftsöffnungsverbot - Sperrfrist.
Basler-Unfall Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft.
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

BG betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
BRB über die Inkraftsetzung des revidierten Bankengesetzes.
Schweizerische Nationalbank (Mitteilung). - Banque nationale suisse (communiqué).
Postanweisungen nach dem Ausland und internationale Einzahlscheine. - Mandats de poste pour l'étranger et mandats de versements.
Auslands-Postüberweisungsdienst. - Service international des virements postaux.
Konkurrenz- und Nachlass-Statistik. - Statistique des faillites et concordats.
Postcheckverkehr, Beitritte. - Chèques postaux, adhésions.

Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Handelsregister - Registre du commerce Registro di commercio

Kantone / Cantons / Cantoni:

Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzel A.-Rh., Appenzel I.-R., St. Gallen, Graubünden, Aargau.

Basel-Stadt - Bâle-Ville - Basilea-Città

18. Juni 1971. Grafisches Atelier usw.
Atelier und Edition Hannibal, Hans Marti, in Basel. Inhaber dieser Einzelziffirma ist Hans Marti, von Glarus, in Basel. Grafisches Atelier und Verlag von grafischen Erzeugnissen. Grienstrasse 33.
18. Juni 1971. Beteiligungen.
Finuola AG, in Basel, Beteiligungen (SHAB Nr. 125 vom 2. 6. 1970, S. 1268). Einzelunterschrift wurde erteilt an das Mitglied des Verwaltungsrates Heinz Burgermer.
18. Juni 1971. Speditions- und Lagergeschäfte usw.
Natural AG, in Basel, Speditions- und Lagergeschäfte usw. (SHAB Nr. 25 vom 1. 2. 1971, S. 250). In den Verwaltungsrat wurde gewählt: Edward Henry Crowe, von und in Kilchberg ZH. Er führt Einzelunterschrift für das Gesamtunternehmen.
18. Juni 1971. Geschäfts- und Büroausstattungen usw.
Liton Business Systems, Filiale Basel, in Basel, Geschäfts- und Büroausstattungen usw. (SHAB Nr. 280 vom 30. 11. 1970, S. 2722). Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Zürich. Die Unterschrift des Vizepräsidenten Ernst Neuenchwander ist erloschen. Der bisherige Prokurist Hermann Oechli, nun in Esslingen, zeichnet nun als Vizepräsident zu zweien. Seine Prokura ist erloschen.
18. Juni 1971.
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Banque des Réglements Internationaux) (Banca dei Regolamenti Internazionali), in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 4 vom 7. 1. 1971, S. 38). In den Verwaltungsrat wurde gewählt: Robert Vandeputte, belgischer Staatsangehöriger, in Brüssel (B). Er führt keine Unterschrift. Die Unterschriften von Gabriel Ferras, Generaldirektor, und Georges Janson, Direktor, sind erloschen. Unterschrift zu zweien wurde erteilt an den Generaldirektor René Larre, französischer Staatsangehöriger, in Basel. Unterschrift wurde ferner erteilt an Dr. Mauro Sassòli, italienischer Staatsangehöriger, in Füllinsdorf, Eduard Strasser, von Aarau, in Basel, und Theodor Lukas Stoll, von und in Basel. Sie zeichnen je mit einem Mitglied der Direktion oder mit dem Beigeordneten Direktor Stapleton. Zum Vizepräsidenten wurde ernannt mit einem Mitglied der Direktion Robert Chaptal. Er zeichnet weiterhin mit einem Mitglied der Direktion oder mit dem Beigeordneten Direktor Stapleton.

18. Juni 1971. Patente usw.
Romatex SA, bisher in Gené (SHAB Nr. 294 vom 16. 12. 1969, S. 2890). In der Generalversammlung vom 10. Juni 1971 wurden die Statuten geändert. Der Sitz der Gesellschaft wurde nach Basel verlegt. Die ursprünglichen Statuten datieren vom 15. August 1946. Sie wurden am 4. März 1963 geändert. Zweck: Erlangung, Eintragung, Kauf, Verkauf, Auswertung, Vergebung und Zurverfügungstellung von Patenten, von Lizenzen, von Verfahren und von Marken aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Textilien. Vornahme aller Mandats-, Kommissions-, Makler- und Vertretungsgeschäfte auf allen Gebieten, sowie Übernahme von Beteiligungen. Aktienkapital: Fr. 100 000, eingeteilt in 200 voll einbezahlte Inhaberkonten zu Fr. 500. Publikationsorgan: SHAB. Aus dem Verwaltungsrat, bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern, ist Henri Lesquier ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. In den Verwaltungsrat wurden gewählt: Fridolin Michel, von Nettlest und Basel, in Basel, Präsident; Anton Wyl, von und in Riehen, Vizepräsident; Renaud Gillet und Charles Albert de Waziers, beide französische Staatsangehörige, in Paris, sowie Dr. Urs Leupin, von Muttenz, in Arlesheim. Sie zeichnen zu zweien. Domizil: St.-Jakobs-Strasse 25 (bei der Schweizerischen Treuhandgesellschaft).

18. Juni 1971. Chemische Erzeugnisse usw.
Durapor AG (Durapor SA), in Basel. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 17. Juni 1971 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Herstellung und Bearbeitung von sowie Handel mit chemischen Erzeugnissen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen. Grundkapital: Fr. 50 000, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberkonten zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Verwaltungsrat aus einem oder mehreren Mitgliedern: Fritz Gruber, von Basel und Matsprach, in Basel. Er führt Einzelunterschrift. Domizil: St.-Jakobs-Strasse 46.

18. Juni 1971. Elektrotechnische Erzeugnisse.
Emil Haefely & Cie. AG, in Basel. elektrotechnische Erzeugnisse (SHAB Nr. 26 vom 2. 2. 1971, S. 259). Aus dem Verwaltungsrat ist Prof. Dr. Paul Huber infolge Todes ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. In den Verwaltungsrat wurde gewählt der bisherige Direktor August F. Métraux. Er führt keine Unterschrift. Seine Unterschrift als Direktor ist erloschen.

18. Juni 1971. Confiserie usw.
Kämpf, in Basel. Confiserie usw. (SHAB Nr. 8 vom 12. 1. 1965, S. 113). Die Einzelfirma ist infolge Uebergangs der Aktiven und Passiven an die «Kämpf AG», in Basel, erloschen.
18. Juni 1971. Bäckerei-Confiserie.
Kämpf AG, in Basel. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 18. Juni 1971 eine Aktiengesellschaft. Zweck: Betrieb einer Bäckerei-Confiserie, Führung von Tea-rooms, Cafés und Restaurants sowie Handel mit Bäckerei-, Confiserie- und verwandten Waren. Aktienkapital: Fr. 200 000, eingeteilt in 200 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000. Ein Gründer bringt gemäss Sacheinlagevertrag vom 18. Juni 1971 und Bilanz per 31. Dezember 1970 Aktien von Fr. 308 080 und Passiven von Fr. 139 700.63 der Einzelfirma «Kämpf», in Basel, in die Gesellschaft ein. Der Aktienüberschuss von Fr. 168 379.37 wurde in gleicher Höhe zur teilweisen Liberieung des Aktienkapitals verwendet. Die seit dem 1. Januar 1971 getätigten Geschäfte gelten als für die Aktiengesellschaft abgeschlossen. Publikationsorgan: SHAB. Verwaltungsrat aus einem oder mehreren Mitgliedern: Walter Kämpf, Präsident, und Emilie Albertine Kämpf-Bötschi, beide von Basel, und Wändi, in Basel. Sie führen Einzelunterschrift. Domizil: Spalenberg 75.

18. Juni 1971. Gasthaus.
A. Collavini-Da Rodda, in Binningen, Betrieb des Gasthofs «zum Rössl» (SHAB Nr. 194 vom 21. 8. 1963, S. 2424). Diese Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.
18. Juni 1971. Verpackungsmittel.
Vogel A.G., in Aesch BL, Fabrikation von und Handel mit Pakkungen und Waren aus Blech, Kunststoff, Karton und anderen Verpackungsmitteln usw. (SHAB Nr. 10 vom 14. 1. 1971, S. 99). Zum Vizepräsidenten wurde ernannt der bisherige Prokurist Peter Vogel; er zeichnet weiterhin kollektiv zu zweien; seine Prokura ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien wurde erteilt an: Klaus Dannenberg, von Basel, in Pfeffingen BL; Jacques Gremaud, von Basel und Vuadens FR, in Reinach BL; Josef Jurt, von Hitzkirch LU, in Aesch BL, und Peter Voegeli, von Böttstein AG, in Laufen BE.

18. Juni 1971. Optische Artikel.
Spektros A.G., in Ettingen, Fabrikation von und Handel mit optischen und verwandten Artikeln usw. (SHAB Nr. 305 vom 31. 12. 1970, S. 2975). Aus dem Verwaltungsrat ist Max J. Vollmer ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

18. Juni 1971.
Immobilien-gesellschaft Münchenstein AG, in Münchenstein (SHAB Nr. 247 vom 22. 10. 1969, S. 2432). Diese Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich (SHAB Nr. 119 vom 25. 5. 1971, S. 1263) im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft von Amtes wegen gelöscht.
18. Juni 1971.
Harrasser A.G., in Muttenz (SHAB Nr. 233 vom 6. 10. 1970, S. 2255). Aus dem Verwaltungsrat sind die Mitglieder Dr. Otto Laubscher und Dr. Andreas Moppert ausgeschieden. Der bisherige Vizepräsident des Verwaltungsrates Dr. Otto Miescher ist nun Präsident, und das bisherige Mitglied Paul Manz nun Vizepräsident; beide zeichnen kollektiv zu zweien. Neu wurden ohne Unterschriftsberechtigung in den Verwaltungsrat gewählt: Hans-Peter Studer, von Basel und Oberbuchstaden SO, in Muttenz, und Joseph Jaggi, von Muttenz und Heiligenchwendi BE, in Muttenz.

18. Juni 1971.
Fotografische AG Stein AR, in Stein. Gemäss öffentlichem Verkündtem Errichtungsakt und Statuten vom 15. Juni 1971 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Herstellung von Satz, insbesondere Fotosatz, Ausführung von Reproarbeiten und Handel mit Drucksachen jeder Art. An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften sowie Beteiligung an andern Unternehmen. Grundkapital: Fr. 100 000, eingeteilt in 100 zu 60% liberierten Namenaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt von dem im Handelsregister nicht eingetragenen «Konrad Leutenegger», St. Gallen, Maschinen und Geräte gemäss Inventar vom 3. Juni 1971 zum Preise von Fr. 50 000. Dieser Betrag wird zur Liberieung von Aktien voll auf das Grundkapital anzurechnen. Fr. 10 000 des Aktienkapitals sind bar liberiert worden. Bekanntmachungen: SHAB. Mitteilungen: eingeschriebener Brief. Verwaltungsrat: ein oder mehrere Mitglieder. Ihm gehören an: Konrad Leutenegger, von Wängi, in St. Gallen, als Präsident mit Einzelunterschrift; Paul Preisig, von Schwülbrunn, in Stein AR, als Delegierter mit Einzelunterschrift, und Dorothea Leutenegger, von Wängi, in St. Gallen. Geschäftsdomizil: Dorf 2, bei Paul Preisig.

Appenzel A.-Rh. - Appenzel Rh. ext. - Appenzello est.

15. Juni 1971.
Appenzel I.-Rh. - Appenzel Rh. int. - Appenzello int.
28. Mai 1971. Schweinezucht.
Supore AG Haslen, in Haslen, Bezirk Schlatt-Haslen. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 28. Mai 1971 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Zweck: Betrieb einer Schweine-

zucht. Die Gesellschaft kann ausserdem Liegenschaften erwerben und veräussern. Das voll liberierte Grundkapital beträgt Fr. 100 000, eingeteilt in 100 Namenaktien zu Fr. 1000. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief; die Bekanntmachungen im SHAB. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Johann Sutter, Präsident; Beat Weishaupt, beide von und in Appenzel, und August Eugster, von Oberegg, in Appenzel. Die Verwaltungsratsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Geschäftsdomizil: Haslen Verwaltung; Ziel 26, beim Verwaltungsratspräsidenten.

St. Gallen - St-Gall - San Gallò

Berichtigung.
Frau Beeler-Toller, in Flums, Handel mit Haushaltartikeln (SHAB Nr. 144 vom 24. 6. 1971, S. 1562). Anton Basler-Toller heisst richtig: Anton Beeler-Toller.

21. Juni 1971.
Krüger Labormöbel & Apparate AG., in Degersheim (SHAB Nr. 100 vom 1. 5. 1969, S. 987). An der Generalversammlung vom 21. Juni 1971 wurden die teilweise geändert. Die publikationspflichtigen Tatsachen werden dabei nicht berührt.

21. Juni 1971.
AG für Wohnungsbau St. Gallen, in St. Gallen, Erwerb und Verkauf, Vermittlung, Vermietung, Verwaltung, Bauen und Renovieren von Liegenschaften (SHAB Nr. 44 vom 23. 2. 1971, S. 428). Das Grundkapital von Fr. 100 000 ist nun voll liberiert.

21. Juni 1971. Textilien.
Bischoff Decor AG, in St. Gallen, Fabrikation von und Handel mit Textilien aller Art usw. (SHAB Nr. 220 vom 21. 9. 1970, S. 2135). Der bisherige Vizepräsident und Vizedirektor Hansruedi Mathy wurde zum Direktor ernannt und führt wie bisher Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Juni 1971. Maschine, Apparate.
Rudolf Grauer A.G., in Degersheim, Fabrikation und Vertrieb von Maschinen und Apparaten aller Art usw. (SHAB Nr. 120 vom 27. 5. 1969, S. 1193). Lorenz Kuhn ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Verwaltungsrat gewählt Gerhard Rösch, von Deutschland, in Tübingen D, ohne Unterschrift.

21. Juni 1971.
St. Gallische Kantonbank, in St. Gallen, öffentlich-rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit, Filialen in Alstätten, Bad Ragaz, Buchs, Degersheim, Heerbrugg-Au, Mels, Rapperswil, Rorschach, Wil und Uzwil, sowie Agenturen in Flawil, Gams, Gossau, Nesslau, Rheineck, St. Margrethen, Sargans, Uznaach, Walenstadt und Goldach (SHAB Nr. 43 vom 22. 2. 1971, S. 418). Die Unterschrift von Gaston Rüesch ist erloschen. Hans Schläpfer, Prokurist, wohnt nun in St. Gallen.

21. Juni 1971.
St. Gallische Kantonbank, Filiale in Wattwil (SHAB Nr. 43 vom 22. 2. 1971, S. 418), öffentlich rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit mit Hauptsitz in St. Gallen. Die Unterschrift von Gaston Rüesch ist erloschen. Hans Schläpfer, Prokurist, wohnt nun in St. Gallen. Weiteres Geschäftslokal: Ebnat-Kappel, Ebnatstrasse Nr. 37.

21. Juni 1971.
Confisieriefabrik Bogo, Inhaber Peterer & Zimmermann, bisher in St. Gallen, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 280 vom 28. 11. 1968, S. 2580). Diese Firma wird infolge Verlegung des Sitzes nach Teufen AR (SHAB Nr. 130 vom 8. 6. 1971, S. 1398) im Handelsregister des Kantons St. Gallen von Amtes wegen gelöscht.

21. Juni 1971. Stickerei-Webereiartikel.
Oscar Stäheli & Co., in St. Gallen, Fabrikation und Export von Stickerei- und Webereiartikel, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 15 vom 20. 1. 1960, S. 206). Diese Firma ist infolge Auflösung und beendgter Liquidation erloschen.

21. Juni 1971.
Mittelheintalischer Rabattverein, in Rebstein. Genossenschaft (SHAB Nr. 19 vom 24. 1. 1966, S. 250). Otto Lütoff, Vizepräsident, dessen Unterschrift erloschen ist, ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Neu wurde in den Vorstand gewählt: Paul H. Loher, von Oberriet, in Berneck, Vizepräsident. Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit Aktuar oder Kassier.

21. Juni 1971.
Milchgenossenschaft Sargans, in Sargans (SHAB Nr. 6 vom 9. 1. 1957, S. 61). Franz Anrig ist nicht mehr Vizepräsident und Aktuar, bleibt aber weiterhin Mitglied des Vorstandes; seine Unterschrift ist erloschen. Das bisherige Vorstandsmitglied Walter Broder, von Rorschacherberg, in Sargans, ist nun Vizepräsident und Aktuar. Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv zu zweien mit Kassier oder Aktuar.

21. Juni 1971.
Versicherungskasse des Schweiz. Verbandes diplomierter Schwärmer für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege, in St. Gallen, Genossenschaft (SHAB Nr. 137 vom 14. 6. 1968, S. 1277). Zum Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien wurde ernannt Hans Käser, von und in Zürich.

21. Juni 1971.
Katholische Bürgerschaftsgenossenschaft (KBG) St. Gallen, in St. Gallen (SHAB Nr. 78 vom 6. 4. 1970, S. 743). An der Generalversammlung vom 29. März 1971 wurden die Statuten teilweise geändert. Die publikationspflichtigen Tatsachen werden dabei nicht berührt.

21. Juni 1971. Beiz- und Polierwerkstätte.
Ernst Bernet, in St. Gallen, Beiz- und Polierwerkstätte (SHAB Nr. 305 vom 29. 12. 1966, S. 4146). Neues Geschäftsdomizil: Lindebühlstrasse 4a.

21. Juni 1971. Mechanische Werkstätte.
Weder, in Oberriet. Inhaber der Firma ist Rino Weder, von und in Oberriet. Betrieb einer mechanischen Werkstätte und Schlosserei, Vorrichtungen- und Maschinenbau. Kellenstrasse.

21. Juni 1971.
Post-Drogerie Weder, in St. Gallen. Inhaber der Firma ist Heinz Weder, von Diepoldau, in St. Gallen. Betrieb der «Post»-Drogerie. Zürcherstrasse 256.

21. Juni 1971. Schallplatten.
Yestermorn Record-Shop, Frau Aemisegger, in St. Gallen. Inhaber der Firma ist Marie Aemisegger, von Hemberg, in St. Gallen. Handel mit Schallplatten und andern bespielten Tonträgern. Engelsgasse 10.

21. Juni 1971. Drogerie.
Rudolf Maurer-Flück, in St. Gallen, Betrieb einer Drogerie usw. (SHAB Nr. 206 vom 4. 9. 1957, S. 2344). Diese Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

21. Juni 1971. Stroh- und Keramikartikel.
Hans Eberle Strafo, in Lömschwil, Gemeinde Häggenswil, Fabrikation von und Handel mit Stroh- und Keramikartikeln (SHAB Nr. 20 vom 26. 1. 1963, S. 282). Diese Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

21. Juni 1971. Verfahren für Oberflächenschutz.
Emil Frei, in Widnau, spezielles Verfahren für Oberflächenschutz usw. (SHAB Nr. 50 vom 1. 3. 1962, S. 635). Diese Firma ist infolge Verkauf des Geschäftes erloschen.

Graubünden - Grisons - Grigioni

21. Juni 1971. Hotelunternehmungen usw.
Teuri AG, in St. Moritz, Erwerb und Verwaltung von Hotels und Fabrikationsunternehmungen (SHAB Nr. 92 vom 22. 4. 1971, S. 948). Heinrich Stahel, Präsident, ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Georg Trepp, Mitglied, ist nun Präsident des Verwaltungsrates und zeichnet wie bisher kollektiv zu zweien. Neuer Verwaltungsrat ist Anton Berni, von Vals, in St. Moritz; er zeichnet kollektiv zu zweien. Neues Domizil: c/o Riedi, Berni, Theus, Treuhänder und Revisionsgesellschaft, Chesa Steiner.

21 giugno 1971.
Kuky Finanz und Handelsgesellschaft A.G., in Coira. Società anonima con atto notarile e statuti del 15 giugno 1971. Scopo: la partecipazione ad altre imprese e società finanziarie, commerciali ed industriali, nazionali e estere; trattazione di affari commerciali, finanziari e immobiliari in Svizzera e all'estero. La società potrà altresì compiere operazioni fiduciarie. La società non svolgerà nessuna attività nel cantone Grigioni, né vi possiederà immobili o diritti immobiliari. Capitale: fr. 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da franchi 1000, interamente liberate. Pubblicazioni: F.U.S.C. Amministrazione: da 1 a 7 membri. Amministratore unico con firma individuale è Aldo Baggi, da Piazzogna, in Brengazzone. Recapito: c/o Avv. Dr. Ettore Tenchio, Obere Plessurstrasse 36.

21. Juni 1971.
Museum d'Engadina basca, Scuol, in Scuol/Schuols, Vereirn (SHAB Nr. 140 vom 19. 6. 1969, S. 1419). Jon Vonnoos, Präsident, ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neuer Präsident (Vorstandsausschuss) ist Jon Clos Brunner, von Lavin, in Scuol. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandsausschusses.

21 giugno 1971. Partecipazioni.
Semalfin AG, in Coira. Con statuti di data 16. 6. 1971 è stata costituita sotto questa ragione sociale una società anonima. Scopo: la partecipazione ad altre società ed in particolare l'acquisto e la gestione di titoli azionari di società nazionali ed estere. Capitale sociale: franchi 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da franchi 1000, interamente liberate. Pubblicazioni: sul F.U.S.C. Amministrazione: da uno a cinque membri. Claudio Laffranchi, da Robasacco, in Valcello, presidente; Dott. Elbio Gada, da ed in Giubiasco, e Dott. Alessandro Villa, da Bellinzona, in Chiasso, membri, tutti con firma collettiva a due. Recapito: c/o Schweizerische Kreditanstalt, Bahnhofstrasse 12.

21. Juni 1971.
Hotel Disentserhof AG, in Disentis, Hotelbetrieb (SHAB Nummer 284 vom 4. 12. 1969, S. 2793). Dr. Donat Cadruvi und Willi Weibel sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen.

21 giugno 1971. Partecipazioni, immobili, ecc.
Limerick S.A., in Davos. Con statuti in data 17 giugno 1971 è stata costituita sotto questa ragione sociale una società anonima. Scopo: la partecipazione ad imprese e società finanziarie nazionali ed estere, l'esecuzione di operazioni commerciali, finanziarie e fiduciarie; la compra, la vendita, la gestione e l'amministrazione di beni mobili ed immobili. La società non svolgerà nessuna attività nel Cantone Grigioni, né vi possiederà immobili. Capitale sociale: Fr. 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da Fr. 1000, interamente liberate. Pubblicazioni: sul F.U.S.C. Consiglio di amministrazione da uno o più membri: Helios Jermini, da Cademario, in Brengazzone, presidente, e Luciano Stamparoni, da Sala Capriasca, in Balerna, membro, ambedue con firma individuale. Recapito: c/o Markus Afolter, Haus Daria, Davos-Platz.

21. Juni 1971.
Maschinenverwertung AG (S.A. pour l'exploitation de machines), in Chur (SHAB Nr. 208 vom 2. 8. 1968, S. 1856). Johannes Badrut ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neues einziges Verwaltungsratsmitglied ist Einzelunterschrift ist Dr. Martin Dickmann, von und in Basel. Neues Domizil: c/o Dr. Hans Bener, Advokat und Notar, Bahnhofstrasse 42.

21 giugno 1971. Partecipazioni.
Rhelias Finanz AG, in Coira. Con statuti di data 14 giugno 1971 è stata costituita sotto questa ragione sociale una società anonima. Scopo: la partecipazione finanziaria ad altre società ed in particolare l'acquisto e la gestione di titoli azionari di società nazionali ed estere. Capitale sociale: Fr. 50.000, diviso in 50 azioni al portatore da Fr. 1000, interamente liberate. Pubblicazioni: sul F.U.S.C. Amministrazione: da uno a cinque membri. Amministratore unico è Dr. Alessandro Villa, da Bellinzona, in Chiasso, con firma individuale. Recapito: c/o Schweizerische Kreditanstalt, Bahnhofstrasse 12.

21 giugno 1971. Gasdotti, acquedotti.
Everglad AG, in Coira, partecipazioni (F.U.S.C. del 24. 6. 1963, N° 144, p. 1845). Con decisione assembleare del 9 giugno 1971 la società ha modificato lo scopo seguentemente: l'esecuzione di gasdotti, oleodotti, acquedotti lavori simili, di lavori stradali, ferroviari e movimenti di terra, di ponti in cemento armato lavori di difesa e di sistemazione idraulica, di dighe e lavori marittimi, di aeroporti, di edilizia civile e industriale in genere, di gallerie; di impianti completi per la protezione catodica di condotte interrate; la esecuzione di rilevamenti topografici speciali; la produzione e vendita, e la lavorazione di calcestruzzi; la produzione e vendita di materiali inerti; il noleggio di macchine operatrici; le prestazioni di consulenza e assistenza tecnica a terzi imprese. Lo statuto è stato modificato di conseguenza. Dr. Alessandro Villa, dimissionario, non è più amministratore unico, la sua firma è estinta. Nuovo amministratore unico è Dr. Theo Künding, da Lucerna e Schlierbach, in Zugo, con firma individuale.

Aargau - Argovie - Argovia

12. Mai 1971. Architekturbüro usw.
Wohlfahrt Urbania AG Wettingen, in Wettingen, Kornstrasse 12. Neue Aktiengesellschaft gemäss Statuten und Gründungsurkunde vom 11. Mai 1971. Zweck: Betrieb eines Architekturbüros, Planung von Bauwerken aller Art, Bearbeitung aller für die Ausführung des Bauwerkes erforderlichen Zeichnungen, Beschaffung der behördlichen Genehmigung und Überwachung der Ausführung (Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung). Sie kann auch Grundstücke und Liegenschaften erwerben, verwalten und verkaufen. Grundkapital: Fr. 50.000, mit Fr. 20.000 einbezahlt und eingeteilt in 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Mitteilungen an die Aktionäre: durch Frick, sofern

dem Verwaltungsrat die Adressen aller Aktionäre bekannt sind, andernfalls durch das SHAB. Dem Publikationsorgan der Gesellschaft. Verwaltungsrat: 3 bis 5 Mitglieder. Präsident: Ferdinand Wohlfahrt-Walter, von Roche-d'Or BE und Nidau BE, in Endingen AG, mit Einzelunterschrift; Vizepräsident: Otto Tschampion-Güdel, von Gals BE, in Endingen AG, mit Kollektivunterschrift zu zweien; weiteres, nicht unterschiftsberechtigtes Mitglied: Verena Tschampion-Güdel, von Gals BE, in Endingen AG.

18. Juni 1971. Bettfedern.
Everdaun GmbH, in Stein, Schaffhauerstrasse 97. Neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Statuten und Gründungsurkunde vom 11./14. Juni 1971. Zweck: Handel mit Bettfedern. Sie kann sich ferner an anderen, ähnlichen Unternehmungen beteiligen, und kann Geschäfte aller Art mit Mobilien und Immobilien durchführen. Stammkapital: Fr. 50.000. Gesellschafter: Ernst Kopp-Merli, von und in Luzern, mit einer Stammeinlage von Fr. 49.000, und Frieda Seiler, von Tägerig AG, in Basel, mit einer Stammeinlage von Fr. 1000. Mitteilungen an die Gesellschafter: durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan der Gesellschaft: SHAB. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift: Ernst Kopp-Merli (Gesellschafter). Einzelprokura: Manfred Richter, deutscher Staatsangehöriger, in Wehr (Baden, Bundesrepublik Deutschland).

19. Juni 1971. Kolonialwaren.
Frau H. Wehrli-Graf, in Rohr, Kolonialwarengeschäft (SHAB Nr. 44 vom 22. 2. 1950, S. 501). Diese Firma ist infolge Verpachtung des Geschäftes erloschen.

19. Juni 1971. Hammerwerk.
Otto Jäger, in Schafisheim. Betrieb eines Hammerwerkes (SHAB Nr. 186 vom 11. 8. 1966, S. 2574). Diese Firma ist infolge Übergang des Geschäftes mit Aktiven und Passiven gemäss Uebernahmebilanz per 1. Januar 1971 und Sacheinlagevertrag vom 4. Juni 1971 an die neue Firma «Jäger & Sonderegger AG», in Schafisheim, erloschen.

19. Juni 1971. Hammerwerk, mech. Werkstätte.
Jäger & Sonderegger AG, in Schafisheim, Lenzburgerstrasse 51. Neue Aktiengesellschaft gemäss Statuten und Gründungsurkunde vom 4. Juni 1971. Zweck: Betrieb eines Hammerwerkes und einer mechanischen Werkstätte. Sie kann ferner sämtliche mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Grundkapital: Fr. 200.000, voll liberiert und eingeteilt in 200 Namenaktien zu Fr. 1000. Sacheinlage: Uebernahme von Aktiven im Betrage von Fr. 269.167.90 und Passiven von Fr. 194.167.90 gemäss Uebernahmebilanz per 1. Januar 1971 und Sacheinlagevertrag vom 4. Juni 1971 der bisherigen Einzelzifferna «Otto Jäger», in Schafisheim. Der dem Aktienübergang entsprechende Uebernahmepreis von Fr. 75.000 wird voll auf das Grundkapital angerechnet. Bekanntmachungen an die Aktionäre: durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan der Gesellschaft: SHAB. Verwaltungsrat: 1 bis 5 Mitglieder. Präsident: Ernst Sonderegger-Candrian, von Balgach SG, in Aarau; weiteres Mitglied: Otto Jäger-Steiner, von Bischofzell TG, in Schafisheim. Sie führen Kollektivunterschrift.

19. Juni 1971. Herrenbekleidungs-, Sportartikel.
Herren Globus A.G., Zweigniederlassung in Baden, Fabrikation von und Handel mit Herrenbekleidungs- und Sportartikeln aller Art (SHAB Nr. 102 vom 2. 5. 1968, S. 941), mit Hauptsitz in Zürich. Neuer Kollektivunterschrift zu zweien: Kurt Grässle, von Mammern TG, in Oberrisingen ZH. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an: Heinz Keller, von Untersiggenthal AG, in Oberriggenthal-Nuskawalden AG; Gebhard Jöhl, von Amden SG, in Thalwil ZH; Oskar Weidmann, von und in Zürich; Albert Vandenhirts, von Allschwil BL, in Birsensdorf ZH; Heinrich Weber, von Basel, in Thalwil ZH; Peter Gjibi, von Buren an der Aare BE, in Zürich; Peter Gerber, von Langnau im Emmental, in Zürich, und Kurt Fatzer, von Romanshorn TG, in Bülach ZH. Die Prokuristen zeichnen nicht unter sich, sondern einzeln.

19. Juni 1971.
Wohnbaugenossenschaft des Bundespersonals in Koblenz, in Koblenz (SHAB Nr. 147 vom 28. 6. 1965, S. 2022). Der Präsident Paul Weber ist aus der Verwaltung ausgeschieden, womit auch sein Unterschriftsrecht erloschen ist. Zum neuen Präsidenten wurde der bisherige Sekretär Hans Frey-Schönborn ernannt. Neu wurde in die Verwaltung und zugleich als Sekretär gewählt: Adolf Elmiger-Plouada, von Dagmersellen LU, in Koblenz AG. Der Kassier heisst Hans Gyger-Peter. Der Präsident, der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien. Neues Domizil: beim Präsidenten Hans Frey-Schönborn, Hauptstrasse 189 (Zollensgebäude).

19. Juni 1971. Restaurant, Metzgerei usw.
G. Meierhofer, in Kaiserstuhl, Wein- und Speiserestaurant, Metzgerei, Würsterei und Fleischversand (SHAB Nr. 241 vom 14. 10. 1941, S. 2031). Diese Firma ist infolge Verpachtung des Geschäftes erloschen.

19. Juni 1971.
Optik Uhren & Bijouterie J. Frey, in Frick, Handel mit Optik, Uhren und Bijouterie, Anfertigung von Brillen, Reparaturservice (SHAB Nr. 56 vom 8. 3. 1966, S. 768). Diese Firma ist infolge Abtretung des Geschäftes mit Aktiven und Passiven gemäss Uebernahmebilanz per 31. Dezember 1970 und Sacheinlagevertrag vom 9. Juni 1971 an die neue Firma «Johann Frey AG», in Frick, erloschen.

19. Juni 1971. Optik, Uhren, Bijouterie.
Johann Frey AG, in Frick, Hauptstrasse 82. Neue Aktiengesellschaft gemäss Statuten und Gründungsurkunde vom 9. Juni 1971. Zweck: Handel mit optischen Geräten, Uhren und Bijouterie. Sie kann ferner verwandte Geschäftszweige aufnehmen, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen und kann Liegenschaften oder Fabrikbauten erwerben, verwalten oder veräußern. Grundkapital: Fr. 50.000, voll liberiert und eingeteilt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000. Sacheinlage: Uebernahme von Aktiven im Betrage von Fr. 175.528.60 und Passiven von Fr. 108.672.20 gemäss Uebernahmebilanz per 31. Dezember 1970 und Sacheinlagevertrag vom 9. Juni 1971 der bisherigen Einzelzifferna «Optik Uhren & Bijouterie J. Frey», in Frick. Von dem dem Aktienübergang entsprechenden Nettübernahmepreis von Fr. 66.856.40 werden Fr. 50.000 voll auf das Grundkapital angerechnet. Mitteilungen an die Aktionäre: durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan der Gesellschaft: SHAB. Verwaltungsrat: ein oder mehrere Mitglieder. Präsident: Johann Frey-Widmer, von Oberhof AG, in Frick; weiteres Mitglied: Amalie Frey-Widmer, von Oberhof AG, in Frick. Sie führen Einzelunterschrift.

19. Juni 1971. Bäckerei, Konditorei usw.
Frau Irma Huterz-Schmid, in Frick, Bäckerei und Konditorei, Spezerei- und Futtermittelhandlung (SHAB Nr. 277 vom 25. 11. 1952, S. 2873). Diese Firma ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

19. Juni 1971. Personen-, Sachtransporte usw.
Gebr. Knecht AG, in Windisch, Personen- und Sachen-Transporte, Abbruch- und Aushubarbeiten usw. (SHAB Nr. 152 vom 3. 7. 1962, S. 1940). Das Mitglied Hans Knecht ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; sein Unterschriftsrecht ist erloschen. Als neues, kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigtes Mitglied wurde gewählt: Heinz Knecht-Bolliger; seine bisherige Prokura ist damit erloschen. Der Präsident heisst Walter Knecht-Frei und führt anstelle der bisherigen Kollektivunterschrift nun Einzelunterschrift. Das Mitglied Paul Knecht heisst Paul Knecht-Müller. Kollektivprokura zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis des Hauptsitzes, ist erteilt worden an: Rudolf Knecht, von Döttingen, in Windisch; Hans Peter Kung, von Gebenstorf AG, in Schinznach-Bad AG, und Julius Peter Seeburger, von Lupfig AG, in Hausen AG. Der Prokurist Willy Gutzler wohnt nun in Schwaderloch AG.

19. Juni 1971. Bagger-, Traxarbeiten.
Gebr. Knecht AG, Zweigniederlassung Baden, in Baden, Bagger- und Traxarbeiten (SHAB Nr. 23 vom 29. 1. 1971, S. 233). Mit Hauptsitz in Windisch. Heinz Knecht-Bolliger wurde als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt. Er bleibt Geschäftsführer der Zweigniederlassung Baden und führt weiterhin Kollektivunterschrift zu zweien. Der Präsident heisst Walter Knecht-Frei und führt anstelle der bisherigen Kollektivunterschrift nun Einzelunterschrift. Das Mitglied Paul Knecht heisst Paul Knecht-Müller.

19. Juni 1971. Reisebüro.
Gebr. Knecht AG, Zweigniederlassung Brugg, in Brugg, Führung eines Reisebüros (SHAB Nr. 152 vom 3. 7. 1962, S. 1940), mit Hauptsitz in Windisch. Das Unterschriftsrecht des aus dem Verwaltungsrat ausgeschiedenen Mitgliedes Hans Knecht ist erloschen. Der Präsident heisst Walter Knecht-Frei und führt anstelle der bisherigen Kollektivunterschrift nun Einzelunterschrift. Kollektivprokura zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis der Zweigniederlassung, ist erteilt an: Peter Rutsch, von Heimiswil BE, in Aarau, und Hans Bächli, von und in Würenlingen AG. Die Prokura von Viktor Keller ist erloschen.

19. Juni 1971.
Landwirtschaftliche Genossenschaft Dintikon, in Dintikon (SHAB Nr. 255 vom 31. 10. 1967, S. 3609). Ag der Generalsammlung vom 28. März 1968 wurden die Statuten revidiert. Die Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche Unterstützung ihrer Mitglieder. Sie fördert die Landwirtschaft und wahrt die Interessen der Konsumenten, alles nach Massgabe der näheren Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan ist das SHAB. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und zwei bis vier Beisitzern. Zeichnungsberechtigt sind Präsident, Vizepräsident und Aktuar kollektiv zu zweien. Der Geschäftsführer hat wie bisher Einzelunterschrift. Weitere Änderungen berühren die zu publizierenden Tatsachen nicht.

19. Juni 1971.
Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft Möriken, in Möriken-Wildge (SHAB Nr. 132 vom 10. 6. 1971, S. 1423). Der Präsident Hans Urech-Marti ist aus dem Vorstände ausgeschieden, womit auch sein Unterschriftsrecht erloschen ist. Präsident ist jetzt der bisherige Vizepräsident Otto Vögeli-Hunziker und Vizepräsident der bisherige Beisitzer Werner Wyss-Wernli, von Wynigen BE, in Möriken-Wildge. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar; der Verwalter führt Einzelunterschrift.

19. Juni 1971. Chemische Produkte, Kunststoffstoffe usw.
Plüss-Stauer AG, in Oftringen, Fabrikation, Import, Export und Vertrieb von chemischen Produkten, Kunststoffen, Kunstharzen, Kunstfasern, Folien, Kunststoffen, Spezialmaschinen usw. (SHAB Nr. 251 vom 27. 10. 1970, S. 2429). Das Verwaltungsratsmitglied und Direktor Gustav Adolf Baumann wohnt jetzt in Oftringen.

19. Juni 1971. Beteiligung, Finanzierung usw.
HAMOSA AG, in Schinznach-Bad. Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen, Finanzierungen und Abschluss von Treuhandschaften, An- und Verkauf von Liegenschaften und anderen Vermögenswerten (SHAB Nr. 108 vom 11. 5. 1971, S. 1136). Das Mitglied Urs Ingold ist infolge Rücktritts aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden, womit auch sein Unterschriftsrecht erloschen ist.

19. Juni 1971. Seilerwaren.
AROVA Lenzburg AG, in Lenzburg. Fabrikation und Verkauf aller Arten von Seilerwaren und verwandten Artikeln (SHAB Nr. 44 vom 23. 2. 1971, S. 429). Eckart Hasler, nun in Watwil SG, wohnhaft, ist nicht mehr Präsident, bleibt jedoch Mitglied des Verwaltungsrates und führt auch künftig Kollektivunterschrift zu zweien. Neuer Präsident ist das bisherige Mitglied Dr. Reto Domenico, weiterhin kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigt. Als weiteres, nicht unterschiftsberechtigtes Mitglied wurde gewählt: Max Stoll-Horlacher, von Osterfingen SH, in Flurlingen ZH.

19. Juni 1971. Architekturbüro usw.
August Scherrer AG, in Aarau, Betrieb eines Architekturbüros, Ausführung von Projektierungsarbeiten im Bereiche des Hoch- und Tiefbaues sowie für Kunstbauten usw. (SHAB Nr. 67 vom 22. 3. 1971, S. 666). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Hans Ulrich Reich, von Watwil SG, in Rupperswil AG, und Hans Rudolf Leuthard, von Merenschwand AG, in Küttigen-Rombach AG.

19. Juni 1971.
Chemag, Chemische Reinigungs-Aktiengesellschaft, Baden, bisher in Baden. Herstellung chemischer Reinigungsmittel, Betrieb einer Anstalt für chemische Reinigung usw. (SHAB Nr. 180 vom 5. 8. 1957, S. 2119). Diese Firma wird infolge Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Wallisellen (SHAB Nr. 126 vom 3. 6. 1971, S. 1347) im Handelsregister des Kantons Aargau gelöscht.

19. Juni 1971. Verpackungsmaterialien.
Fixpack AG (Fixpack SA) (Fixpack Ltd), bisher in Baden, Handel mit und Herstellung von Verpackungsmaterialien aller Art (SHAB Nr. 239 vom 12. 10. 1967, S. 3389). Diese Firma wird infolge Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Zürich (SHAB Nr. 130 vom 8. 6. 1971, S. 1395) im Handelsregister des Kantons Aargau gelöscht.

19. Juni 1971.
Immobilien-gesellschaft Wibau-Limmat, bisher in Spreitenbach, Erwerb und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken usw. (SHAB Nr. 198 vom 26. 8. 1969, S. 1965). Diese Firma wird infolge Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Zürich (SHAB Nr. 121 vom 27. 5. 1971, S. 1287) im Handelsregister des Kantons Aargau gelöscht.

19. Juni 1971. Möbel, Innenausbau.
INARO-Innenausbau AG, in Niederröhrdorf, Herstellung und Verkauf von Möbeln, Ausführung von Innenausbau und Glaserarbeiten (SHAB Nr. 280 vom 30. 11. 1970, S. 2723). Kollektivprokura zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis des Hauptsitzes, ist erteilt worden an Alfons Frei, von Oberredingen AG, in Spreitenbach AG.

19. Juni 1971. Gummiteppiche.
LUBO Esther Steiner-Lüscher, in Muenen, Fabrikation und Verkauf von Gummiteppichen (SHAB Nr. 227 vom 28. 9. 1967, S. 3224). Diese Firma ist infolge Verkauf des Geschäftes erloschen.

19. Juni 1971. Gummiteppiche.
LUBO O. Maurer-Schaffner 5037 Muenen, in Muenen, Vordere Tackerstrasse 134. Inhaber dieser Firma ist Otto Maurer-Schaffner, von Schmidrued AG, in Hirschtal AG. Fabrikation und Verkauf von Gummiteppichen.

19. Juni 1971.
Hug-Schaffner AG, Bauunternehmung, Brugg, in Brugg, Erstellung von Bauwerken, Hochbauten und Tiefbauten, Umbauten, Renovierungen, Beteiligung an Bau-Konsortien, Handel mit Immobilien (SHAB Nr. 27 vom 2. 2. 1962, S. 350). Neue Geschäftsadresse: Fröhlichstrasse 55.

19. Juni 1971.
Hofmann Rohrleitungsbau Chemieanlagen, in Zofingen, Henzmannstrasse 29. Inhaber dieser Firma ist Heinrich Hofmann-Pontello, von Winterthur, in Zofingen. Projektierung und Montage von Rohrleitungsanlagen, speziell im Chemiesektor (Chemieanlagen, Energieleitungen für die Industrie, Fernleitungen, Tanklager und Heizungen).

19. Juni 1971. Bauten, Zimmereri.
Zen Raffinen & Co. AG, in Baden, Betrieb einer Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau und einer Zimmereri (SHAB Nr. 244 vom 19. 10. 1970, S. 2358). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Werner Bachmann, von Dürnten ZH und Männedorf ZH, in Wettingen.

19. Juni 1971. Reifen, Autozugehör usw. Vredag AG, in Wettingen, Import, Export und Vertrieb von Reifen, Autozugehör, Maschinen, Industrieartikeln, Fahrzeugen und verwandten Artikeln (SHAB Nr. 89 vom 17. 4. 1968, S. 808). Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Heinz Erisman, von Habsburg AG, in Unterendingen AG.

19. Juni 1971. Futtermittel, landw. Bedarfsartikel. A. Zuber-Dätwiler, in Aarau, Fabrikation und Vertrieb von Futtermitteln und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln (SHAB Nr. 15 vom 19. 1. 1951, S. 167). Diese Firma ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

19. Juni 1971. Futtermittel, landw. Bedarfsartikel. Rudolf Stucki Stuckavit-Vertrieb Safenwil, in Safenwil, Kleine Eien 792. Inhaber dieser Firma ist Rudolf Stucki-Röthlisberger von Linden BE, in Safenwil. Fabrikation und Vertrieb von Futtermitteln und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln.

19. Juni 1971. Bürsten. Hinnen A.G. in Liquidation, in Oftringen, Fabrikation von und Handel mit Bürsten aller Art (SHAB Nr. 67 vom 22. 3. 1971, S. 666). Die Liquidation dieser Gesellschaft ist beendet. Die Löschung der Firma wird vollzogen, sobald die entsprechenden Bewilligungen der Steuerverwaltungen vorliegen.

19. Juni 1971. Alfred Moser, Eisenwaren & Haushaltsartikel in Nachlassliquidation, in Baden, Verkauf von Eisenwaren, Werkzeugen, Dachpappe, Fensterglas, landwirtschaftlichen Geräten usw. (SHAB Nr. 133 vom 10. 6. 1960, S. 1724). Die Firma wird nach beendeter Liquidation des Geschäftes gelöscht.

19. Juni 1971. Vorhänge, Teppiche, Linoleum usw. Alfred Hasler A.G. Aarau, in Aarau, Handel mit Vorhängen, Teppichen, Linoleum, Plastikbelägen, Tapeten und branchenverwandten Artikeln (SHAB Nr. 3 vom 6. 1. 1970, S. 22). Das Verwaltungsratsmitglied Max Stirnemann wohnt jetzt in Gränichen AG. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt worden an Ulrich Isenschmid, von Bern, in Aarau.

Le président du Tribunal civil I du district de Neuchâtel, conformément aux articles 870 CCS et 981 ss CO, somme l'éventuel détenteur inconnu des

10 actions de la SI le Ruban Bleu SA, en nominal de Fr. 100.— chacune, portant les numéros 475 à 484, de produire ces documents au greffe du Tribunal du district de Neuchâtel jusqu'au 25 décembre 1971, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (700²)

2000 Neuchâtel, le 25 juin 1971 Le président du Tribunal I: A. Bauer

Le président du Tribunal civil I du district de Neuchâtel, conformément aux articles 981 ss CO, somme l'éventuel détenteur du livret d'épargne N° 35424, ouvert auprès de la Banque Cantonale Neuchâtoise et présentant un solde de Fr. 5330.15,

de produire ce titre au greffe du Tribunal du district de Neuchâtel jusqu'au 25 décembre 1971, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (701²)

2000 Neuchâtel, le 25 juin 1971 Le président du Tribunal I: A. Bauer

La pretura di Locarno-Campagna richiamato il decreto di oggi e gli artt. 983 e 984 CO; 2 e 27 LAC; 534 CPC, diffida, lo sconosciuto detentore della

cartella ipotecaria al portatore di Fr. 6000.—, interesse al 5%, iscritta il 23 luglio 1918, documento giustificativo N° 119, gravante in I. grado i vecchi mappali Nri. 648, 649 e 651 di Vira Gambaorgno (nuovi numeri 597 e 601) già di proprietà del signor Paolo Martin, ed ora dei suoi eredi (comunione ereditaria),

a produrla alla scrivente pretura entro il 10 luglio 1972, sotto la comminatoria dell'ammortamento. (697²)

6600 Locarno, 25 giugno 1971 Il pretore: avv. G. Francini

La pretura di Lugano-Distretto, richiamato il decreto odierno, in relazione agli art. 870 CCS, 981 e seg. CO, art. 2 LAC e 534 CPC: diffida lo sconosciuto detentore di

tre azioni Nri. 002 — 003 — 046 da nominali Fr. 500.— cadauna della spetti. Finge SA, in Lugano, Piazza Dante 8,

andate smarrite, a volerle produrre a questa pretura entro il termine di un anno dalla prima pubblicazione, sotto comminatoria di ammortamento. (694²)

6900 Lugano, 25 giugno 1971 Per la pretura di Lugano-Distretto: Il segretario assessore: Giuseppe Riva

La pretura di Lugano-Distretto, in relazione all'istanza 22/23 giugno 1971 dell'Unione di Banche Svizzere, in Lugano; richiamato il decreto odierno visti gli art. 870 CCS, 981 Segg. Co, art. 2 LAC e 534 CPC: diffida lo sconosciuto detentore del

libretto di risparmio Nri. 502 355 al portatore dell'Unione di Banche Svizzere in Lugano, andato smarrito, a volerlo produrre a questa pretura entro il 31 dicembre 1971, sotto comminatoria di ammortamento. (695²)

6900 Lugano, 25 giugno 1971 Per la pretura di Lugano-Distretto: Il segretario assessore: Giuseppe Riva

La pretura di Lugano-Distretto, richiamato il decreto odierno, in relazione agli art. 870 CCS, 981 e segg. CO, 2 LAC e 534 CPC: diffida lo sconosciuto detentore dei seguenti titoli:

- di Fr. 20.000.— ipoteca di II rango, iscritta l'8 giugno 1925, doc. 223, dopo una precedenza di Fr. 40.000.—, a carico della part. N° 943 di Lugano, già di proprietà del signor Abramo Kempler fu Giuda ed ora dei sigg. fratelli Elio Ruben e Noemi Bollag.

- di Fr. 20.000.— ipoteca di III rango, iscritta il 17 febbraio 1919, doc. N° 32, dopo una precedenza di complessivi Fr. 70.000.— (ora ridotti a Fr. 68.200) a carico della part. 1181 di Lugano già di proprietà del sig. Abramo Kempler fu Giuda ed ora dei sigg. filii. Elio Ruben e Noemi Bollag,

titoli andati smarriti, a volerli produrre a questa pretura entro il termine di un anno dalla prima pubblicazione, sotto comminatoria di ammortamento. (696²)

6900 Lugano, 25 giugno 1971 Per la pretura Lugano-Distretto: Il segretario assessore: Giuseppe Riva

Kraftloserklärungen

Annulations - Annullamenti

Der Inhaberschuldbrief von Fr. 25.000.—, datiert vom 20. Oktober 1948, lastend im 2. Rang auf den Liegenschaften Parz. Nr. 344 I (E. Bl. 271) und Parz. Nr. 350 III (E. Bl. 272), Grundbuch Amriswil, Schuldner und Pfand Eigentümer: Jean Müller-Hörlner, geb. 1903, Bachstrasse 10, Amriswil, wird kraftlos erklärt. (706)

9220 Bischofzell, den 29. Juni 1971 Bezirksgerichtspräsidium Bischofzell

Es werden kraftlos erklärt:

- 1. Kassabligation Nr. 2719 mit Jahreszinscoupons per 7. August 1969 und ff. angeg. 7. August 1966 der Darlehenskasse Escholzmatt Fr. 1 500.—
2. Kassabligation Nr. 2925 mit Jahreszinscoupons per 11. Oktober 1969 & ff. angeg. 11. Oktober 1968 der Darlehenskasse Escholzmatt Fr. 4 000.—
3. Kassabligation Nr. 2926 mit Jahreszinscoupons per 11. Oktober 1969 & ff. angeg. 11. Oktober 1968 der Darlehenskasse Escholzmatt Fr. 4 000.—
4. Sparheft Nr. 5532 haltend per 30. Januar 1970 der Darlehenskasse Escholzmatt Fr. 26 837.80

6162 Entlebuch, 25. Juni 1971 (690) Der Amtsgerichtspräsident von Entlebuch Dr. W. Unternährer

Durch Beschluss des Bezirksgerichtes Lenzburg vom 24. Juni 1971 wurden als kraftlos erklärt:

Namenschuldbrief vom 4. August 1933 von Fr. 7000.—, lautend zu Gunsten der Hypothekbank Lenzburg und

Namenschuldbrief vom 4. August 1933 von Fr. 4000.—, lautend zu Gunsten der Frau Witwe Fanny Damiani-Schoy, Lenzburg, beide haftend im 1. bzw. 2. Rang auf der Liegenschaft I. R. Staufen Nr. 815, Plan I, Parzelle 23, des Schuldners Schoy August, von und in Staufen. (707)

5600 Lenzburg, den 24. Juni 1971 Bezirksgericht

Am 7. Juni 1971 hat der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten den Schuldbrief im Betrage von Fr. 4200.— vom 5. September 1940, haftend im 2. Rang, nach Vorgang von Fr. 17 000.—, lastend auf Grundbuch Biberist Nr. 196, im Halte von 18 a 74m², Schuldner: Hans Würzler, Neuquartier, Biberist, Gläubiger: Eigenheim-Bank (früher Kobag Basel), als kraftlos erklärt. (691)

4500 Solothurn, den 22. Juni 1971 Der Amtsgerichtsschreiber

Am 7. Juni 1971 hat der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten das Inhabersparheft Nr. 1108 der Darlehenskasse Derendingen, lautend auf den Inhaber, mit einem Guthaben per 19. Mai 1968 von Fr. 22 762.10 kraftlos erklärt. (692)

4500 Solothurn, den 22. Juni 1971 Der Amtsgerichtsschreiber

Nach erfolglosem Aufruf werden die nachstehenden Werttitel als kraftlos erklärt:

- 1. Zwei Inhaberaktien Nr. 37350/51 zu nom Fr. 500.— der Zuger Kantonalbank, mit Dividendencoupons Nr. 18 ff und Anrechtscoupons.
2. Eine Inhaber-Obligation Nr. 3125 der Kredit- und Verwaltungsbank Zug AG in Konkursliquidation, von nom. Fr. 5000.—, mit Zinscoupons im Werte von Fr. 55.90. (693)

6301 Zug, 25. Juni 1971 Kantonsgerichtspräsident Zug: Dr. V. Schaller

Andere gesetzliche Publikationen
Autres publications légales
Altre pubblicazioni legali

Antrag

auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerberbe (Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, Art. 9)

Die vertragsschliessenden Verbände beantragen, folgende Bestimmungen (ausgenommen die kursiv gedruckten) ihres Gesamtarbeitsvertrages vom 5. Dezember 1970 für das Schreinergerberbe allgemeinverbindlich zu erklären:

Art. 5. Anstellung und Kündigung. 1)Die ersten zwei Wochen nach der Arbeitsaufnahme gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

2)Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist, auch im überjährigen Dienstverhältnis, 14 Tage.

3)Die Kündigung kann nur auf einen Zahltag oder den letzten Arbeitstag einer Woche erfolgen. Sie muss vor dem Beginn der Kündigungsfrist im Besitze des Empfängers sein.

Wird das Dienstverhältnis vertrags- oder gesetzeswidrig aufgelöst, so wird der schuldige Teil schadenersatzpflichtig im Ausmass eines halben Wochenlohnes. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

Art. 6. Sorgfaltspflicht und Schwarzarbeitsverbot. 1)Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten mit Sorgfalt auszuführen und zum anvertrauten Werkzeug und Material Sorge zu tragen. Er ist für den Schaden, den er dem Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig zufügt, gemäss Art. 328 OR verantwortlich.

2)Dem Arbeitnehmer ist es strengstens untersagt, während seiner Freizeit oder der Ferien Arbeiten zu Erwerbszwecken auszuführen. Arbeitnehmer, die Schwarzarbeit verrichten, können mit einer Konventionalstrafe (Art. 29) belegt und nach schriftlicher Verwarnung sofort und ohne Entschädigung für die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses entlassen werden. Auch dem Arbeitgeber kann eine Konventionalstrafe auferlegt werden, wenn er Schwarzarbeit ausführen lässt oder diese in irgendeiner Form begünstigt.

Art. 7. Wöchentliche Höchstarbeitszeit. 1)Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

- a) in den Kantonen Zürich, Bern (nur die Gemeinden Bern, Bolligen, Bremgarten, Köniz, Muri, Stettlen, Wohlen, Zollikofen, Amtsbezirk Biel, Gemeinden Nidau, Tor und Tüscherz, Amtsbezirk Thun und Uttingen), Zug, Solothurn (ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein), Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen (nur die Gemeinden St. Gallen, Goldach, Rorschach, Rorschacherberg) und Aargau: für alle Betriebe, die gemäss Arbeitsetzgesetz als industrielle Betriebe gelten 45 Stunden

- für die übrigen Betriebe: - in städtischen Verhältnissen 45 Stunden - in halbstädtischen Verhältnissen 47 Stunden - in ländlichen Verhältnissen 49 Stunden

b) in den Kantonen Bern (ohne die unter lit. a aufgeführten Gebiete), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Solothurn (nur die Bezirke Dorneck und Thierstein), Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen (ohne die unter lit. a genannten Gebiete), Graubünden und Thurgau: für alle Betriebe, die gemäss Arbeitsetzgesetz als industrielle Betriebe gelten 46 Stunden

- für die übrigen Betriebe: - in städtischen Verhältnissen 46 Stunden - in halbstädtischen Verhältnissen 48 Stunden - in ländlichen Verhältnissen 50 Stunden

2)Für die Einteilung der Ortschaften nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen ist Anhang I massgebend.

3)Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf nur überschritten werden wegen Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsandranges.

Abhanden gekommene Werttitel
Titres disparus - Titoli smarriti

Aufrufe - Sommations - Diffida

Es werden vermisst:

2 Inhaber-Kassenscheine Nr. 2081 und 2082 von je nom. Fr. 5000.— der Amtersparnkasse Aarberg (Zins 5%), versehen mit Jahrescoupons Nr. 3 per 27. August 1971.

Der Besitzer dieser Kassenscheine wird aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten seit der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt dem Richteramt Aarberg vorzulegen, widrigenfalls die Kassenscheine für kraftlos erklärt werden.

Ferner wird mit sofortiger Wirkung ein Zahlungsverbot gemäss Artikel 982 OR verfügt.

3270 Aarberg, den 29. Juni 1971 Der Gerichtspräsident: Kunz

Es wird vermisst:

Schuldbrief von Fr. 50.000.—, eingetragen am 19. November 1964, Serie III/3155 + 1, Dezember 1965, III/3845, Vorgang Nr. 260.000.—, lautend zu Gunsten von Frau Beatrice Schwyder-Huber, Renggenstrasse 50, Aarau, lastend im III. Range auf Büren-Grundbuchblatt Nr. 1521 GZ und 1482 GZ der Gesamteigentümer Marie Louise Staub-Straub, Wallisellen, Hans Rudolf Straub, Lugano, Marguerite Dora Niederer-Staub, Rümlang.

Der allfällige Inhaber des Titels wird aufgefordert, diesen innert Jahresfrist dem unterzeichneten Richter vorzulegen, andernfalls der Schuldbrief kraftlos erklärt wird. (702²)

3294 Büren a/A, 11. Juni 1971 Der Gerichtspräsident: Jäggi

Es wird vermisst:

das Sparheft der Graubündner Kantonalbank Nr. 423311, lautend auf Inhaber

Die allfälligen Inhaber dieses Sparheftes werden aufgefordert, dieses innert 6 Monaten dem Bezirksamt Plessur in Chur vorzulegen, ansonst das vermisse Sparheft kraftlos erklärt wird. (698²)

7002 Chur, 24. Juni 1971 Der Präsident des Bezirksgerichtes Plessur: Dr. J. Sprecher

Es wird vermisst:

Sparheft Nr. 10846 der Luzerner Kantonalbank, Agentur Meggen, mit einem Saldo von Fr. 5821.05, Wert. 31. Dezember 1970.

Der Inhaber dieses Sparheftes wird hiermit aufgefordert, es innert 6 Monaten, vom Tag der ersten Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, sonst wird es kraftlos erklärt. (703²)

6010 Kriens, den 28. Juni 1971 Der Amtsgerichtspräsident I von Luzern-Land: Glanzmann

Vermisst werden:

- 1. Depositenheft Nr. 17318 der Schweizerischen Kreditanstalt Zug, lautend auf Herrn Hans Seematter, Baar, mit einem Saldo per 24. Mai 1971 von Fr. 11 403.30.
2. Depositenheft Nr. 26549 der Schweizerischen Kreditanstalt Zug, lautend auf Herrn Tullio Bedin, Steinhäusern, mit einem Saldo per 24. Mai 1971, von Fr. 7195.80.

Die allfälligen Inhaber dieser Depositenhefte werden hiermit aufgefordert, diese bis längstens 2. Januar 1972 dem Kantonsgerichtspräsident Zug vorzulegen, ansonst die Depositenhefte als kraftlos erklärt werden. (704²)

6301 Zug, 29. Juni 1971 Kantonsgerichtspräsident Zug: Dr. V. Schaller

Le détenteur du livret de dépôts de la Banque cantonale vaudoise, N° 619365, au porteur, créancier de Fr. 16 796.10, cré le 28 mai 1965, est sommé de me le produire jusqu'au 31 décembre 1971. (699²)

1003 Lausanne, le 28 juin 1971. Le président du Tribunal civil du district de Lausanne: Jacques Reymond

Art. 8. Fünftagewoche. ¹Die wöchentliche Höchstarbeitungszeit ist auf Montag bis Freitag zu verteilen in den Kantonen Zürich (nur Stadt Zürich, Gemeinde Zollikon und Stadt Winterthur), Bern (nur Amtsbezirke Bern und Biel sowie die Gemeinden Nidau, Tüschler und Port), Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen und Aargau. Im ganzen Kanton Zürich wird an Samstagen auf dem Bau nicht gearbeitet.

²Mindestens jeder zweite Samstag ist ganz arbeitsfrei in den Kantonen Bern (nur die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Laupen, Nieder- und Obersimmental, Oberhasli, Saanen, Schwarznburg, Seftigen und Thun sowie die übrigen Gemeinden des Amtsbezirkes Nidau), Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Thurgau.

Art. 9. Betriebsdurchschnittslohn. ¹Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Betriebsdurchschnitt wenigstens die nachstehend aufgeführten Löhne zu bezahlen:

Gebiet	An-schläger Fr.	Berufs-arbeiter Fr.	Hilfsar-beiter Fr.	Zone
Kanton Zürich				
Zürich, Zollikon	8.95	8.35	7.25	I
Angelernte Arbeiter des Glaser-gewerbes:			7.45	
Adliswil, Birmensdorf, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Erlenbach, Fällanden, Herrliberg, Illnau, Kilchberg, Kloten, Küssnacht, Lindau, Meilen, Oberengstringen, Opfikon, Regensdorf, Rümlang, Rüschlikon, Schlieren, Scherzengraben, Thalwil, Uttikon, Unteregstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen, Winterthur, Zumikon		7.95	6.80	II
Bachenbülach, Bassersdorf, Brütten, Bülach, Elsau, Gossau, Greifensee, Hettlingen, Langnau a. A., Hinwil, Hochfelden, Horgen, Höri, Mändorf, Maur, Neftenbach, Niederglatt, Oberglatt, Oberrieden, Pfäffikon, Pfungen, Richterswil, Rüti, Seuzach, Stäfa, Uetikon, Wädenswil, Wetzikon, Wiesendangen, Winkel, Zell		7.85	6.70	III
Affoltern, Bonstetten, Bubikon, Dielsdorf, Dinhard, Dürnten, Elgg, Embrach, Fehraltorf, Feuerthalen, Flurlingen, Freienstein, Glattfelden, Grossandelfingen, Hedingen, Kleinandelfingen, Kyburg, Mettmenstetten, Rickenbach, Rorbas, Russikon, Stallikon, Wettswil sowie übrige Gemeinden der Bezirke Horgen, Meilen, Uster und Zürich		7.75	6.65	IV
Uebrigere Gemeinden		7.65	6.55	V
Kanton Bern				
Amt Aarberg		7.65	6.55	V
Aarberg, Kappelen, Lyss				
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Amt Aarwangen				
Aarwangen, Langenthal, Lotzwil, Obersteckholz, Roggwil, Thunstein		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Amt Bern				
Bern, Bolligen, Köniz, Muri, Zollikofen	8.45	8.20	7.05	Ia
Wohlen b. Bern	8.10	7.85	6.70	III
Uebrigere Gemeinden	7.90	7.65	6.55	V
Amt Biel		7.95	6.95	II
Amt Büren				
Büren a. A., Buswil, Diessbach b. Büren, Lengnau, Pieterlen		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Amt Burgdorf				
Burgdorf, Kirchberg, Oberburg		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Amt Erlach		7.55	6.45	VI
Amt Fraubrunnen				
Münchenbuchsee		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Amt Frutigen				
Adelboden, Aeschi, Frutigen, Krattigen		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Amt Interlaken				
Bönigen, Interlaken, Matten, Ringgenberg, Unterseen, Wilderswil		7.65	6.55	V
Beatenberg, Därligen, Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Habkern, Iseltwald, Isenfluh, Lauterbrunnen, Leissigen, Lütschental, Niederried, Saxeten		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Amt Konolfingen				
Münsingen, Rubigen, Worb		7.65	6.55	V
Biglen, Kiesen, Grossehöchstetten, Herbligen, Konolfingen, Oberdiessbach, Ober- und Niederwichtach, Walkringen, Zäziwil		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Amt Laufen		7.55	6.45	VI
Amt Laupen				
Frauenkappelen, Laupen, Mühleberg, Neuenegg		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII

Gebiet	An-schläger Fr.	Berufs-arbeiter Fr.	Hilfsar-beiter Fr.	Zone
Amt Nidau				
Nidau		7.95	6.80	II
Aegerten, Bellmund, Brügg, Ipsach, Orpund, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Studen, Sutz-Latringen, Tüschler, Worben		7.75	6.65	IV
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Amt Niedersimmental				
Spiez, Wimmis		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Amt Oberhasli		7.45	6.35	VII
Aemter Obersimmental und Saanen				
Lenk, Zweisimmen, Saanen		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Amt Schwarzenburg				
Wahlern		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Amt Seftigen				
Belp, Kehrsatz, Uttigen		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Amt Signau				
Langnau i. E.		7.55	6.45	VI
Lauperswil, Rüderswil, Signau		7.45	6.35	VII
Uebrigere Gemeinden		7.35	6.25	VIII
Amt Thun				
Hilterfingen, Oberhofen, Sigriswil, Steffisburg, Thun		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Amt Trachselwald				
Huttwil		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Amt Wangen				
Attiswil, Herzogenbuchsee, Nieder- und Oberbipp, Wangen a. d. A., Wiedlisbach		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Kanton Luzern				
Luzern, Emmen, Ebikon, Horw, Kriens, Littau, Meggen		7.85	6.70	III
Adligenswil, Buchrain, Hochdorf, Malters, Reiden, Root, Rothenburg, Sursee, Udligenswil, Vitznau, Weggis, Wikon, Wolhusen		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Kanton Uri				
Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattorf, Seedorf		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Kanton Schwyz				
Altendorf, Arth, Galgenen, Ingenbohl, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Schwyz, Steinen, Tuggen, Wangen sowie die Bezirke Einsiedeln, Gersau, Höfe und Küssnacht		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Kanton Obwalden				
Ganzer Kanton		7.45	6.35	VII
Kanton Nidwalden				
Ganzer Kanton		7.45	6.35	VII
Kanton Glarus				
Ganzer Kanton		7.45	6.35	VII
Kanton Zug				
Zug		7.85	6.70	III
Baar, Cham, Hünenberg, Risch, Steinhäusern, Walchwil		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Kanton Solothurn				
Bezirke Balsthal-Gäu, Balsthal-Tal, Gösgen, Kriegstetten, Lebern, Olten, Solothurn sowie die Gemeinden Dornach und Rodersdorf		7.65	6.55	V
Uebrigere Gemeinden		7.55	6.45	VI
Kanton Basel-Land				
Bezirk Arlesheim sowie die Gemeinden Augst, Bockten, Frenkendorf, Füllinsdorf, Gelterkinden, Itingen, Lausen, Liestal, Pratteln, Sissach		7.95	6.80	II
Uebrigere Gemeinden		7.75	6.65	IV
Kanton Schaffhausen				
Ganzer Kanton		7.75	6.65	IV
Kanton Appenzel A. Rh.				
Herisau, Teufen, Waldstatt		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Kanton Appenzel I. Rh.				
Ganzer Kanton		7.35	6.25	VIII

Gebiet	An-schläger Fr.	Berufs-arbeiter Fr.	Hilfsar-beiter Fr.	Zone
Kanton St. Gallen				
St. Gallen		7.85	6.70	III
Flawil, Gaiserswald, Goldach, Gossau, Jona, Oberuzwil, Rapperswil, Rorschach, Rorschacherberg, Uzwil, Wil, Zuzwil		7.65	6.55	V
Bezirke Gossau (übrige Gemeinden), Oberthenthal, Sargans, Unterrhoden, Werdenberg und Wil (übrige Gemeinden) sowie die Gemeinden Büttschwil, Kirchberg, Lichtensteig, Lütisburg, Mörschwil, Schmerikon, Uznach, Wattwil und Wittenbach		7.55	6.45	VI
Uebrigere Gemeinden		7.45	6.35	VII
Kanton Graubünden				
Kreise Chur, Davos, Klosters und Oberengadin, die Gemeinden Arosa und Flims sowie die Ortschaft Lenzerheide		7.65	6.55	V
Kreise Alvaschein (ohne Lenzerheide), Belfort, Bergün, Churwalden, Domleschg, Fünf Dörfer, Jenaz, Ilanz, Küblis, Luzein, Maienfeld, Oberhalbstein, Rhäzüns, Rheinwald, Schams, Schiers, Schanfigg (ohne Arosa), Seewis, Trins (ohne Flims) sowie Thusis		7.55	6.45	VI
Kreise Calanca, Misox und Roveredo		7.45	6.35	VII
Kreise Avers, Bergell, Brusio, Disentis, Lugnez, Münstertal, Obertal, Poschivao, Remüs, Ruis, Safien und Untertal		7.35	6.25	VIII
Kanton Aargau				
Ganzer Kanton		7.85	6.70	III
Kanton Thurgau				
Aadorf, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Bottighofen, Bürglen, Diessenhofen, Ermatingen, Eschlikon, Frauenfeld, Horn, Islikon, Kreuzlingen, Märstetten, Münchwilen, Neukirch-Egnach, Oberhofen, Rickenbach, Romanshorn, Salmisach, Sirmach, Steckborn, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Wängi, Weinfelden		7.75	6.65	IV
Uebrigere Gemeinden		7.65	6.55	V
² Als Berufsarbeiter gelten die Arbeitnehmer, die eine Beruflehre abgeschlossen haben und den erlernten Beruf ausüben.				
³ Bei der Berechnung des Betriebsdurchschnittslohnes fallen Jugendliche bis zum 20. Altersjahr sowie nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmer ausser Betracht.				
Art. 10. Generelle Lohnerhöhung. ¹ Jeder Arbeitnehmer hat per 1. Januar 1971 Anspruch auf folgende Erhöhung seines effektiven Lohnes:				
Berufsarbeiter	70 Rappen pro Stunde			
Hilfsarbeiter	60 Rappen pro Stunde			
² Diese Lohnerhöhung setzt Vollleistungsfähigkeit und Einsatzwilligkeit voraus. Ist die Arbeitsleistung ungenügend, kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine reduzierte Lohnerhöhung festgelegt werden.				
³ Mit der gemäss Abs. 1 gewährten Lohnerhöhung ist die Teuerung auf den Stand von 115,5 Punkten ausgeglichen.				
⁴ Die im Wochen- oder Monatslohn besehäftigten Arbeitnehmer haben, soweit sie diesem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, Anspruch auf eine der Erhöhung des Stundenlohnes entsprechende Lohnanpassung. Der Monatslohn entspricht dem 4 2/3fachen Wochenlohn.				
Art. 11. Lohnzuschläge. ¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer folgende Lohnzuschläge auszurichten:				
a) 25% für die Ueberstundenarbeit, die über die wöchentliche Höchst-arbeitszeit gemäss Art. 7 hinausgeht;				
b) 50% für die zwischen 20 und spätestens 22 Uhr ausgeführte Arbeit;				
c) 100% für die Arbeit, welche nach 20 Uhr beginnt und über 22 Uhr hinausgeht sowie für die Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.				
² Wenn Ueberstundenarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innert 8 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wird, ist kein Zuschlag auszurichten (Art. 13 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes, Art. 40 Abs. 2 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz).				
Art. 12. Lohnzulagen. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die in Anhang II aufgeführten Zulagen.				
Art. 14. Lohnzahlung. ¹ Die Lohnzahlung hat während der Arbeitszeit zu erfolgen.				
² Der Lohn ist dem Arbeitnehmer in der Regel alle 14 Tage, mindestens aber jeden Monat auszurichten. Erfolgt die Lohnzahlung monatlich, ist der Arbeitnehmer berechtigt, in der Monatsmitte eine Akontozahlung zu verlangen, die dem ungefähren Lohnbetriffnis entspricht.				
³ Ansprüche aus Ueberstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, auf Bezahlung von Zulagen jeder Art und auf Spesenentschädigung sind spätestens innert zweier Monate nach Fälligkeit geltend zu machen.				
⁴ Der Lohnrückstand darf im Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr als einen Wochenlohn betragen. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist der Arbeitgeber berechtigt, höchstens drei Tagesverdienste mit all-fälligen Gegenforderungen zu verrechnen.				
Art. 15. Verpflegung und Unterkunft. ¹ Arbeitet ein Arbeitnehmer ausserhalb des Betriebes und kann er deshalb die Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen oder am Abend nicht an seinen Wohnort zurückkehren, hat er auf folgende Entschädigungen Anspruch:				
für Frühstück				Fr. 3.-
für Mittagessen				Fr. 6.-
für Nachtessen				Fr. 6.-
für Uebernachten				Fr. 15.-
Tagespauschale				Fr. 30.-

1. 7. 1971

²Kommt der Arbeitgeber für Verpflegung und Unterkunft auf, so besteht kein Anspruch gemäss Abs. 1.

¹Ist bei Arbeiten an besonders teuren Orten zu erwarten, dass die Spensätze gemäss Abs. 1 nicht ausreichen, und kommt der Arbeitgeber für Verpflegung und Unterkunft nicht direkt auf, so sind die Vergütungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besonders zu vereinbaren.

Art. 16. Fahrspesen. ¹Die dem Arbeitnehmer wegen der auswärtigen Arbeit entstehenden Fahrspesen sind vom Arbeitgeber zu vergüten. Muss der Arbeitnehmer sein eigenes Auto benutzen, hat er Anspruch auf eine Autoersatzschädigung von mindestens 30 Rappen je gefahrenen Kilometer.

²Liegt der Wohnort des Arbeitnehmers näher beim Arbeitsort als die Werkstat, dient der Wohnort als Ausgangspunkt.

³Dauert die Auswärtsarbeit längere Zeit, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedes zweite Wochenende die Bahnbillettkosten 2. Klasse für die Strecke vom Arbeits- zum Wohnort und zurück zu vergüten.

Art. 17. Reisezeit. ¹Der dem Arbeitnehmer wegen der auswärtigen Arbeit entstehende Mehraufwand an Reisezeit ist zum normalen Stundenlohn zu vergüten.

²Bei der Berechnung der Ueberstundenarbeit fällt die Reisezeit ausser Betracht.

Art. 18. Feriendauer. ¹Die Arbeitnehmer haben pro Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Ferien in folgendem Umfang:

- a) im 1. bis 19. Dienstjahr: 3 Wochen (18 Werktage, wovon 3 Samstags);
- b) im 20. und den folgenden Dienstjahren oder nach zurückgelegtem 50. Altersjahr und 5 Dienstjahren: 3½ Wochen (21 Werktage, wovon 3 Samstags);
- c) nach zurückgelegtem 55. Altersjahr und 5 Dienstjahren: 4 Wochen (24 Werktage, wovon 4 Samstags).

²Bei der Berechnung der Dienstjahre zählt das Eintrittsjahr mit, sofern das Dienstverhältnis bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres mindestens 6 Monate gedauert hat. Frühere Dienstjahre beim gleichen Arbeitgeber werden angerechnet, ausgenommen die Lehrzeit.

³In die Ferien fallende Feiertage, die nach Art. 21 bezahlt werden, gelten nicht als Ferientage.

⁴Hat das Dienstverhältnis im betreffenden Kalenderjahr weniger als 12 Monate gedauert, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ferien nach Massgabe der geleisteten Dienstzeit (pro rata temporis). Dauert das Dienstverhältnis in einem Monat 15 oder mehr Tage, so wird der betreffende Monat als ganzer Monat gezählt. Dauert das Dienstverhältnis in einem Monat weniger als 15 Tage, so entsteht für diesen Monat kein Ferienanspruch.

⁵Ist der Arbeitnehmer innert eines Kalenderjahres während mehr als zwei Monaten wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst oder andern Umständen an der Leistung seiner Dienste verhindert, so wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat Abwesenheit vom Betrieb um einen Zwölftel gekürzt.

Art. 19. Ferienvergütung. ¹Die Vergütung für einen Ferientag entspricht einem Sechstel des Wochenlohnes, Massgebend für die Berechnung des Wochenlohnes sind der normale Stundenlohn und die wöchentliche Höchstarbeitungszeit.

²Ordnet der Arbeitgeber Betriebsferien an, so hat der Arbeitnehmer, dessen Ferienanspruch kürzer ist als die Betriebsferien, grundsätzlich Anspruch auf die Ferienentschädigung für die ganze Dauer der Betriebsferien, sofern der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht beschäftigt. Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aber spätestens bei der Anstellung den ungefähren Zeitpunkt und die Dauer der Betriebsferien bekanntgegeben, hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf die Ferienentschädigung nach Massgabe der geleisteten Dienstzeit. Der Arbeitnehmer kann jedoch die ausfallende Arbeitszeit gemäss Artikel 11 des Arbeitsgesetzes vor- oder nachholen.

³Hat der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses mehr Ferien bezogen, als ihm nach Massgabe der geleisteten Dienstzeit zusteht, stellt die zuviel bezogene Ferienentschädigung Lohnvorschuss dar.

⁴Anstelle der Berechnung der Ferienvergütung gemäss Absatz 1 kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer folgende Entschädigung in Prozenten des Bruttolohnes (inklusive Lohnzuschläge, Ferienvergütung, Feiertags- und Militärdienstentschädigung, jedoch exklusive Kinderzulagen) gewähren:

- 6% bei einem Ferienanspruch von 3 Wochen
- 7% bei einem Ferienanspruch von 3½ Wochen
- 8% bei einem Ferienanspruch von 4 Wochen

Für die Schreiner-Anschläger der Stadt Zürich beträgt die Ferienvergütung 8% des Vertragslohnes.

Art. 20. Festsetzung des Zeitpunktes der Ferien. *Den Zeitpunkt der Ferien bestimmt der Arbeitgeber; er hat dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht zu nehmen, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.* Wenn Betriebsferien vorgesehen sind, sind diese frühzeitig mit den Arbeitnehmern abzusprechen.

Die Ferien sind in der Regel im laufenden Dienstjahr und zusammenhängend zu gewähren bzw. zu beziehen. Ausnahmsweise können sie im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das folgende Dienstjahr übertragen werden.

Die Ferien dürfen weder durch Geldleistungen noch durch andere Vergünstigungen abgehoben werden. Vorbehalt bleibt die Abgeltung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Art. 21. Feiertage. ¹Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Vergütung des Lohnausfalles an den gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes festgelegten Feiertagen. In den Kantonen, in denen nur sechs Feiertage den Sonntagen gleichgestellt sind, ist dem Arbeitnehmer auch der Lohnausfall an einem weiteren, von der paritätischen Berufskommission festgelegten Feiertag zu vergüten. (Verzeichnis der entschädigungsberechtigten Feiertage nach dem Stand vom 1. Januar 1971 siehe Anhang III.)

²Massgebend für die Berechnung des Lohnausfalles sind die ausfallenden Normalarbeitsstunden sowie der normale Stundenlohn.

³Die Feiertagsentschädigung ist nicht zu bezahlen, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor oder nach dem Feiertag ohne triftigen Grund von der Arbeit ferngeblieben ist.

⁴Für die Anschläger der Stadt Zürich, die ihren Arbeitgeber in kurzen Zeitabständen wechseln, beträgt die Feiertagsentschädigung, in Abweichung von Abs. 1, 2½% des gesamtarbeitsvertraglichen Stundenlohnes.

Art. 22. Absenzen. ¹Die Arbeitnehmer sind zu folgenden Absenzen berechtigt:

- a) bei Tod der Ehefrau, eigener Kinder, der Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister 2 Tage
- b) bei Geburt eigener Kinder sowie bei eigener Heirat 1 Tag
- c) bei Teilnahme an der militärischen Ausrüstungsinspektion ½ Tag

²Die Arbeitnehmer haben bei Absenzen gemäss Absatz 1 Anspruch auf Vergütung des Lohnausfalles gemäss Artikel 21 Absatz 2.

³Die Abszenzenschädigung ist bei der nächsten Lohnzahlung auszurichten.

Art. 23. Militärdienstentschädigung. ¹Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Entschädigung für Lohnausfall während des obligatorischen schweizerischen Militärdienstes, ausgenommen für Rekrutenschule und Aktivdienst:

- a) Verheiratete Arbeitnehmer sowie ledige Arbeitnehmer mit Unterstützungspflicht: 100% des ausgefallenen Lohnes;
- b) ledige Arbeitnehmer ohne Unterstützungspflicht: 50% des ausgefallenen Lohnes.

²Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung ist in den vorstehenden Ansätzen inbegriffen.

³Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn das Dienstverhältnis nach dem Militärdienst in ungekündigtem Zustande fortgesetzt wird.

⁴Die Entschädigung wird für höchstens 4 Wochen pro Kalenderjahr bezahlt.

⁵Der Berechnung der Lohnausfälle werden die effektiv ausgefallenen Arbeitstage sowie derjenige Stundenlohn und diejenige Anzahl Arbeitsstunden zugrunde gelegt, die bei der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung zur Anwendung gelangen.

⁶Zur Finanzierung der Militärdienstentschädigungskasse hat der Arbeitgeber jeweils bis zum 10. des Monats, der dem Quartalsende folgt, 0,4% der Bruttolohnsumme der dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer an die «Militärdienstentschädigungskasse des schweizerischen Schreinerergewerbes» zu bezahlen. Als Bruttolohnsumme gilt diejenige gemäss AHV-Abrechnung. Die Kasse wird von der AHV-Ausgleichskasse des Schreiner-, Möbel- und Holzgewerbes, Schmelzbergstrasse 56, 8044 Zürich, Postcheckkonto 80-5228, geführt.

⁷Die Auszahlung der Militärdienstentschädigung erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber und hat am ersten Zahltag nach Eingang der Gutschrift der Kasse zu erfolgen.

Art. 24. Krankentaggeldversicherung. ¹Jeder versicherungsfähige Arbeitnehmer muss für ein Krankentaggeld versichert sein. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. *Den Arbeitgebern wird empfohlen, einen Kollektivversicherungsvertrag mit einer anerkannten Krankenkasse abzuschliessen.*

²Die Krankentaggeldversicherung hat folgende Mindestleistungen und Bedingungen zu erfüllen:

- a) ein Taggeld von mindestens 70% des Lohnausfalles;
- b) eine Genussberechtigungsdauer von 720 innert 900 aufeinanderfolgender Tage, bei Erkrankung an Tuberkulose eine solche von 1800 Tagen innert 7 aufeinanderfolgender Jahre;
- c) eine Karenzzeit von höchstens 3 Monaten und eine Wartefrist von höchstens 2 Tagen.

³Die Prämien für diese Krankentaggeldversicherung fallen zu Lasten des Arbeitgebers.

⁴Die Arbeitnehmer, die nicht kollektiv versichert sind, haben sich einzeln für ein Krankentaggeld mit Leistungen gemäss Absatz 2 zu versichern. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer an die Prämien dieser Krankentaggeldversicherung 2,5% des Bruttolohnes zu bezahlen und hat sich periodisch zu vergewissern, dass der Arbeitnehmer in der vorgeschriebenen Weise versichert ist.

⁵Mit den Leistungen gemäss Absatz 2 ist die Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 335 OR abgegolten. Soweit der Arbeitnehmer infolge Krankheitsanlagen bei Versicherungseintritt von der Krankentaggeldversicherung ausgeschlossen wurde, gilt im Krankheitsfall Artikel 335 OR.

Art. 25. Friedenspflicht. ¹Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sind gehalten, den absoluten Arbeitsfrieden zu bewahren.

Inbesondere verpflichtet sich jeder vertragschliessende Verband, selber keine Störungen anzuregen oder zu unterstützen, sondern alle geeigneten Vorkehren zu treffen, das Störingen unterbleiben. Kommt es trotzdem zu Störungen, haben die Vertragsparteien deren Rückgängigmachung anzuordnen.

²Als Störungen gelten namentlich kollektive Arbeitsniederlegungen, kollektive Kündigungen, Sperren, schwarze Listen, Boykott und ähnliche Massregelungen.

Art. 27. Paritätische Berufskommissionen. ¹Die vertragschliessenden Verbände bilden eine Zentrale Paritätische Berufskommission, bestehend aus 4 Vertretern des Arbeitgeberverbandes und 4 Vertretern der Arbeitnehmerverbände. *Das Nähere bestimmt ein von der Zentralen Paritätischen Berufskommission zu erlassendes Reglement.*

²Die Sektionen der vertragschliessenden Verbände sind ermächtigt, regionale paritätische Berufskommissionen zu bestellen. *Das Nähere ist im Reglementen zu bestimmen. Diese treten mit der Genehmigung durch die Zentrale Paritätische Berufskommission in Kraft.*

Art. 28. Aufgaben der paritätischen Berufskommissionen. Den paritätischen Berufskommissionen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ueberwachung der Durchführung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages;
- b) Durchführung von Kontrollen in den Betrieben;
- c) Ausfüllung und Inkasso von Konventionalstrafen;
- d) Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Art. 29. Konventionalstrafen. ¹Widerhandelt ein Arbeitgeber gegen diesen Vertrag, indem er geldliche Leistungen dem Arbeitnehmer nicht erbringt, so kann ihm die paritätische Berufskommission eine Konventionalstrafe von bis zu 25% des geschuldeten Betrages auferlegen. Die Ansprüche des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

²Bei andern Widerhandlungen gegen diesen Gesamtarbeitsvertrag beträgt die Konventionalstrafe höchstens Fr. 500.-.

³In leichten Fällen kann die paritätische Berufskommission von einer Konventionalstrafe absehen und dem Fehlbaren einen Verweis erteilen.

⁴Die Konventionalstrafen sind für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages zu verwenden, allfällige Ueberschüsse nach Ablauf der Allgemeinverbindlicherklärung für die berufliche Weiterbildung und soziale Zwecke.

Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag

Art. 30. Zweck der Beiträge. ¹Der Vollzugskostenbeitrag wird erhoben, um die Kosten für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages zu decken.

²Der Weiterbildungsbeitrag und ein allfälliger Ueberschuss des Vollzugskostenbeitrages nach Ablauf der AVE sind für die berufliche Weiterbildung sowie für soziale Zwecke zu verwenden.

³Die nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleich zu behandeln wie die organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art. 31. Höhe der Beiträge. ¹Der Vollzugskosten- und der Weiterbildungsbeitrag sind jährlich zu entrichten. Sie betragen zusammen:

- a) für den Arbeitgeber Fr. 80.-, sofern er nur einen Arbeitnehmer beschäftigt, Beschäftigter der Arbeitgeber mehr als einen Arbeitnehmer, so erhöht sich der Betrag für jeden weiteren dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer um Fr. 15.-;
- b) für den Arbeitnehmer Fr. 80.-.

Für die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände sind die Beiträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Art. 32. Erhebung der Arbeitgeberbeiträge. ¹Jeder Arbeitgeber hat der Zentralen Paritätischen Berufskommission jährlich bis Ende Februar ein Verzeichnis der von ihm am 31. Januar beschäftigten und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer (mit Angabe von Funktion und Adresse jedes Arbeitnehmers) einzureichen.

²Gemäss Artikel 31 Absatz 1 lit. a geschuldete Beiträge sind bis Ende März an die Zentrale Paritätische Berufskommission zu bezahlen.

Art. 33. Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge. ¹Jeder Arbeitnehmer hat jährlich bis zum 31. Januar eine Berufskarte zu lösen. Die Berufskarte gilt als Ausweis für die Bezahlung der gemäss Artikel 31 Absatz 1 lit. b geschuldeten Beiträge.

²Die Berufskarte wird wie folgt abgegeben:

- a) den Mitgliedern der vertragschliessenden Arbeitnehmerorganisationen durch ihre lokalen Geschäftsstellen;
- b) den nichtorganisierten Arbeitnehmern durch die Zentrale Paritätische Berufskommission.

Art. 34. Verwaltung der Beiträge. ¹Die Vollzugskosten- und die Weiterbildungsbeiträge werden durch die Zentrale Paritätische Berufskommission verwaltet.

²Unterlässt der Arbeitgeber trotz zweimaliger Mahnung die Meldung gemäss Artikel 32 Absatz 1, so haftet er für die dadurch entgangenen Beiträge.

Anhang I

Verzeichnis der Gemeinden mit städtischen und halbstädtischen Verhältnissen im Sinne von Artikel 7 des GAV

Kanton Zürich

Städtische Verhältnisse: Adliswil, Dietikon, Dübendorf, Erlenbach, Feuerthalen, Herrliberg, Horgen, Kilchberg, Küssnacht, Meilen, Oberengstringen, Oberrieden, Oplikon, Rorschach, Schlieren, Thalwil, Unterengstringen, Uster, Wädenswil, Wallisellen, Wintertur, Zollikon, Zumikon, Zürich.

Halbstädtische Verhältnisse: Affoltern a. A., Bassersdorf, Birmensdorf, Bülach, Dietlikon, Dürnten, Fällanden, Flurlingen, Geroldswil, Hinwil, Illnau, Kloten, Langnau am Albis, Mannedorf, Oberglatt, Pfäffikon, Regensdorf, Richterswil, Rümlang, Rütli, Seuzach, Stadel, Stäfa, Stallikon, Uitikon, Uitikon a. A., Urdorf, Wald, Wangen, Weiningen, Wetzikon.

Kanton Bern

Städtische Verhältnisse: Bern, Biel, Bolligen, Bremgarten, Burgdorf, Evilard, Interlaken, Köniz, Langenthal, Lauterbrunnen, Muri, Nidau, Port, Stettlen, Thun, Tüscherz, Wohlen, Zollikofen.

Halbstädtische Verhältnisse: Aarberg, Aarwangen, Adelboden, Aegerlen, A. d. A., Busswil b. Büren, Deisswil, Frutigen, Grindelwald, Hasle, Heiligenschwendi, Heimberg b. Thun, Herzogenbuchsee, Hilterfingen, Hutwil, Ipsach, Kandersteg, Kehrsatz, Kirchberg, Konolfingen, Langnau i. E., Laufen, Laupen, Lengnau b. Biel, Ligerz, Lützelflüh, Lyss, Matten b. Interlaken, Meiringen, Münchenbuchsee, Münsingen, Niederbipp, Oberburg, Oberhofen a. Thunersee, Orpund, Pterleten, Rüegsau, Saanen, Saanen, Safnern, Schüpfen, Sigriswil, Spiez, Steffisburg, Twann, Untereisen, Wahlern, Wangen a. d. A., Wiedlisbach, Wilderswil, Wimmis, Worb, Zweisimmen.

Kanton Luzern

Städtische Verhältnisse: Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Meggen.

Halbstädtische Verhältnisse: Adligenswil, Buchrain, Ebikon, Hochdorf, Malers, Reiden, Root, Rothenburg, Sursee, Udligenswil, Vitznau, Weggis, Willisau-Stadt, Willisau-Land, Wolhusen.

Kanton Uri

Halbstädtische Verhältnisse: Atdorf, Erstfeld.

Kanton Schwyz

Halbstädtische Verhältnisse: Arth, Freienbach, Galgenen, Ingenbohl, Küssnacht, Lachen, Pfäffikon, Schübelbach, Schwyz, Wangen.

Kanton Obwalden

Halbstädtische Verhältnisse: Engelberg, Sarnen.

Kanton Nidwalden

Halbstädtische Verhältnisse: Buochs, Ergenswil, Stans.

Kanton Glarus

Halbstädtische Verhältnisse: Braunwald, Ennenda, Glarus, Mollis, Näfels, Netstal, Schwanden.

Kanton Zug

Städtische Verhältnisse: Baar, Cham, Hünenberg, Oberwil, Risch, Steinhausen, Walchwil, Zug.

Kanton Solothurn

Städtische Verhältnisse: Biberist, Grenchen, Olten, Solothurn. Halbstädtische Verhältnisse: Balsthal, Bellach, Bettlach, Breitenbach, Däniken, Derendingen, Dornach, Dullikon, Feldbrunnen-St. Niklaus, Gerlafingen, Greizenbach, Hägendorf, Langendorf, Lostorf, Lutetbach, Niedererlinsbach, Niedergösgen, Oberrösgen, Oensingen, Riedholz, Rüttenen, Schönenwerd, Selzach, Starrkirch-Wil, Trimbach, Wangen b. Olten, Walsenrohr, Wetzikon, Zurichwil.

Kanton Basel-Land

Städtische Verhältnisse: Allschwil, Binningen, Birsfelden, Liestal, Pratteln.

Halbstädtische Verhältnisse: Arlesheim, Aesch, Bottingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Gelterkinden, Lausen, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Reinach, Sissach.

Kanton Schaffhausen

Städtische Verhältnisse: Herblingen, Neuhausen a. Rheinfall, Schaffhausen, Thyngen.

Halbstädtische Verhältnisse: Alle übrigen Gemeinden.

Kanton Appenzell A. Rh.

Städtische Verhältnisse: Herisau.

Halbstädtische Verhältnisse: Heiden, Teufen, Trogen.

Kanton Appenzell I. Rh.

Halbstädtische Verhältnisse: Appenzell.

Kanton St. Gallen

Städtische Verhältnisse: St. Gallen.

Halbstädtische Verhältnisse: Altstätten, Amden, Bad Ragaz, Buchs, Flawil, Goldach, Gossau, Jona, Lichtensteig, Mels, Oberuzwil, Rapperswil, Rheineck, Rorschach, Rorschacherberg, St. Margrethen, Sargans, Steinach, Uznach, Uzwil, Walenstadt, Wattwil, Weesen, Wil.

Kanton Graubünden

Städtische Verhältnisse: Arosa, Bever, Celerina, Chur, Davos, Obervaz (nur Lenzlerheide und Valbella), Pontresina, St. Moritz, Samaden, Schuls, Sils i. E., Silvaplana, Stampa, Zuoz.

Halbstädtische Verhältnisse: Bergün, Domat/Ems, Felsberg, Fetan/Ftan, Flims, Haldenstein, Igis, Ilanz, Klosters, Obervaz, Poschiavo, S-chanf, Schiers, Schuls, Thusis, Zernez.

Kanton Aargau

Städtische Verhältnisse: Aarau, Baden, Brugg, Ennetbaden, Veltheim, Wettingen, Zofingen.

Halbstädtische Verhältnisse: Aarburg, Bötstein, Bremgarten, Brittnau, Buchs, Burg, Dottikon, Döttingen, Erlinsbach, Frick, Gebenstorf, Gränichen, Klingnau, Koblenz, Küttigen, Laufenburg, Lenzburg, Mellingen, Menziken, Möhlin, Murgenthal, Muri, Neuenhof, Niederlenz, Oberfenningen, Obersiggenthal, Oftringen, Reinach, Rekingen, Rheinfelden, Rohr, Rothrist, Ruppertswil, Schöftland, Staufen, Strengelbach, Suhri, Turgi, Umiken, Unterenfelden, Untersiggenthal, Villmergen, Wildegg, Windisch, Wohlen, Würenlos, Zurzach.

Kanton Thurgau

Halbstädtische Verhältnisse: Aadorf, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Ermatingen, Frauenfeld, Horn, Kreuzlingen, Münchwil, Romanshorn, Sirmach, Steckborn, Weinfelden.

Anhang II**Lohnzulagen gemäss Art. 12 des GAV****Kanton Zürich****Stadt Zürich**

1. Werkstattarbeiter erhalten für ausgesprochene Anschlagarbeiten in Neubauten und für Umbauarbeiten in unbenutzten Räumen eine Zulage von 30 Rappen pro Stunde; ebenso für Vorfenstereinbauten in öffentlichen Gebäuden. Für Reparaturen und ausgesprochene Kundenarbeit ist diese Zulage nicht zu bezahlen.

2. Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Bleich- und Ablaugearbeiten mit ätzenden Stoffen keine zweckmässigen Schutzkleider zur Verfügung stellt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Zulage von 2% seines Lohnes.

3. Dem Arbeitnehmer von Kühlfrankfabriken, der Isolierarbeiten mit Teer, teergetränktem Kork sowie Nass- und Kaltisolierungen selbst ausführen muss, wird ein Lohnzuschlag von 30 Rappen pro Stunde bezahlt. Arbeiten unter einer Viertelstunde fallen ausser Betracht.

4. Den Glaser-Anschlägen wird anstelle einer Bauzulage sowie für Mittagessen und Transparenzen eine Ablösungsschuldung von 30 Rappen pro Stunde ausgerichtet. Sie ist in den Lohnansätzen von Art. 10 Absatz 1 inbegriffen.

Stadt Winterthur

1. Für Zügel, Vorfenster und Jalousien ein- und aushängen wird ein Zuschlag von 20 Rappen pro Stunde bezahlt, sofern diese Arbeiten pro Zahlungsperiode 9 oder mehr Stunden beanspruchen.

2. Für das Anschlagen in Neu- und Umbauten durch Bankschreiner ist von Anfang an ein Zuschlag von 10 Rappen pro Stunde zu bezahlen, wenn diese Arbeiten pro Zahlungsperiode 1 Tag oder 9 Stunden und mehr beanspruchen.

3. Benützt der Arbeiter im Einverständnis des Meisters seinen eigenen vollständigen Satz von Anschlägerwerkzeugen, ohne Hobelbank, so ist ein weiterer Zuschlag von 10 Rappen pro Stunde zu bezahlen.

Zürich-Land

Bankschreiner erhalten bei Arbeiten in Neu- und Umbauten einen Zuschlag von 10 Rappen pro Stunde.

Kanton Bern

Aemter Bern, Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen.

1. Für das Einsparen bei Privaten wird ein Zuschlag von Fr. 5.- ausgerichtet. Für Gemeindegänge wird der Zuschlag der freien Vereinbarung vorbehalten.

2. Für Umzüge und Fensterwäsche ist ein Zuschlag von 50 Rappen pro Stunde zu vergüten.

3. Anschläger erhalten für eigenes Werkzeug einen Zuschlag von 10 Rappen pro Stunde. Der Werkzeugtransport zu und von der Arbeitsstelle fällt zu Lasten des Arbeitgebers.

Kanton Luzern

1. Die Werkzeugenschädigung beträgt, wenn der Arbeitnehmer sämtliche Werkzeuge stellen muss, 10 Rappen pro Stunde.

2. Muss der Arbeitnehmer sein Privatelvello dauernd für Geschäftszwecke benutzen, wird eine Entschädigung von Fr. 1.50 pro Woche vergütet.

Kanton Solothurn

Ganzer Kanton, ausgenommen Bezirke Dorneck und Thierstein. Für Anschläger, die als solche angestellt sind, beträgt der Lohnzuschlag im Minimum 15 Rappen.

Kanton Schaffhausen

Für das Anschlagen in Neu- und Umbauten durch Bankschreiner ist von Anfang an ein Zuschlag von 20 Rappen pro Stunde zu bezahlen.

Kanton St. Gallen

Stadt St. Gallen
Vom Arbeitgeber verlangte Verwendung des Privatvello soll dem Arbeitnehmer mit mindestens 50 Rappen pro Tag entschädigt werden.

Kanton Thurgau

Benützt der Arbeitnehmer auf Verlangen des Arbeitgebers eigenes Werkzeug, so ist er dafür besonders zu entschädigen.

Anhang III

Entschädigungsberechtigte Feiertage gemäss Artikel 21 Absatz 1 des GAV

Kanton Zürich

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stefanstag (26. Dezember).

Kanton Bern

Neujahrstag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten. In Gemeinden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung: der 2. Januar und der Karfreitag. In Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung: Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Kanton Luzern

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Kanton Uri

Neujahr, Karfreitag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Kanton Schwyz

Drei Könige, St. Josef, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten.

Kanton Obwalden

Karfreitag, Christi Himmelfahrt (Auffahrt), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Bruderklausentag (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember).

Kanton Nidwalden

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Kanton Glarus

Neujahr, Fahrt, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag sowie der 1. und 2. Weihnachtstag. Durch die örtlichen Gemeinderäte können anstelle von Oster- und Pfingstmontag Fronleichnam und Allerheiligen als Feiertage bezeichnet werden.

Kanton Zug

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt Christi, Fronleichnamfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.

Kanton Solothurn

a) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten sowie der 1. Mai und der 1. August; die beiden letzten je ab 12.00 Uhr.
b) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen (mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg).

Kanton Basel-Land

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag und der Weihnachtstag. Dazu kommen in den neun birseckischen Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil: Allerheiligen, im übrigen Kantonsgebiet der Stefanstag.

Kanton Schaffhausen

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, beide Weihnachtstage. Fällt der erste Weihnachtstag auf einen Montag oder Freitag, so gilt der zweite Weihnachtstag nicht als Feiertag.

Kanton Appenzel A. Rh.

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage. Der zweite Weihnachtstag wird nicht gefeiert, wenn der erste Weihnachtstag auf einen Montag oder Freitag fällt.

Kanton Appenzel I. Rh.

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, sofern dieser als Feiertag begangen wird.

Kanton St. Gallen

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stefanstag. Der Stefanstag wird nicht gefeiert, wenn der Weihnachtstag auf einen Freitag oder einen Montag fällt.

Kanton Graubünden

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, Stefanstag.

Kanton Aargau

a) Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag;

b) Bezirke Bremgarten, Laufenburg und Muri: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachtstag;

c) Bezirk Rheinfelden, mit Ausnahme der Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden und Wallbach: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachtstag; Gemeinde Möhlin: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnacht, Stefanstag; Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Olsberg, Rheinfelden und Wallbach: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnacht, Stefanstag;

d) Bezirk Baden: Neujahr, Berchtoldstag (nur Bergdietikon, Spreienbach und Turgi), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam (ausgenommen Bergdietikon, Spreienbach und Turgi), Allerheiligen (nur Bellikon, Flisibach, Freienwil, Künten, Mägenwil, Melligen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Unterehendingen, Untersiggenthal, Wohlenschwil, Würenlingen), Weihnacht, Stefanstag (nur Baden, Bergdietikon, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Killwangen, Neuenhof, Obersiggenthal, Spreienbach, Turgi, Wettingen, Würenlos);

e) Bezirk Zurzach: Neujahr, Berchtoldstag (nur Rümikon und Tegerfelden), Karfreitag, Ostermontag (nur Endingen, Fisibach, Lengnau, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Tegerfelden, Zurzach), Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (ausgenommen Endingen, Fisibach, Lengnau, Melikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Tegerfelden, Zurzach), Venetat 1. September (nur Melikon, Rekingen, Rietheim, Zurzach), Allerheiligen (ausgenommen Fisibach, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Tegerfelden, Zurzach), Mariä Empfängnis (ohne Endingen, Fisibach, Lengnau, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Tegerfelden, Zurzach), Weihnachten, Stefanstag (nur Fisibach).

Kanton Thurgau

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage (der zweite wird nicht gefeiert, wenn der Christtag auf einen Montag oder Freitag fällt).

* * *

Beantragter Geltungsbereich

- Die Allgemeinverbindlicherklärung soll für die Kantone Zürich, Bern (ohne Amtsbezirke Courtaulary, Delsberg, Freiberge, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzel A.-Rh., Appenzel I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau ausgesprochen werden.
- Die Allgemeinverbindlicherklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages sollen auf die Dienstverhältnisse zwischen den Inhabern von Bau- und Möbelschreinereien, Glaserereien, Fensterfabriken, Möbel-, Büromöbel- und Kücheneinzelhandlungen sowie Herstellern von Ladeneinrichtungen (im Kanton Graubünden auch Zimmerleuten) und ihren gelerntem und ungelerten Arbeitnehmern Anwendungen finden. Ausgenommen sind:
 - Betriebe, die dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Engros-Möbelindustrie unterstehen;
 - Schreinerei- und Glaserarbeiten in Anstalten, Hotels und Betrieben der Industrie ausserhalb des Schreiner- und Glaserwerbes;
 - Arbeitnehmer in gemischten Betrieben, die keine auf dem Markt angebotene Schreinerei- und Glaserarbeiten ausführen.
 - Büropersonal, technische und andere Angestellte sowie Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.
- Die Allgemeinverbindlicherklärung soll mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1975 gelten.

Allfällige Einsprachen gegen diesen Antrag sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 30 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, den 1. Juli 1971

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Freiwillige**Uebertragung eines Versicherungsbestandes**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 16. Juni 1971 die Uebertragung eines Teils des schweizerischen Versicherungsbestandes der «Erste Allgemeine Unfall- und Schadens-Versicherungs-Gesellschaft», in Wien, d. h. die von ihrer Zweigniederlassung Bern (Direktion für die Schweiz) im eigenen Namen ausgestellten Versicherungsverträge, auf die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich, rückwirkend auf den 1. Januar 1971, genehmigt. (AA 310)

3000 Bern, den 24. Juni 1971

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement**Transfert volontaire d'un portefeuille d'assurances**

En date du 16 juin 1971, le Département fédéral de justice et police a approuvé le transfert d'une partie du portefeuille suisse d'assurances de la Première Compagnie d'Assurances Générales et Dommages de toute Nature, à Vienne, c'est-à-dire les contrats d'assurance établis en son propre nom par sa succursale de Berne (Direction pour la Suisse), avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 1971, à la «Zürich» Compagnie d'Assurances, à Zurich.

3000 Berne, le 24 juin 1971

Département fédérale de
justice et police**Trasferimento volontario d'un portafoglio d'assicurazioni**

Il Dipartimento federale di giustizia e polizia ha approvato in data 16 giugno 1971 il trasferimento di una parte del portafoglio svizzero d'assicurazioni della Prima Compagnia di Assicurazioni Generali contro gli Infortuni e Danni di ogni Specie, a Vienna, cioè i contratti d'assicurazione conclusi dalla sua succursale di Berna (Direzione per la Svizzera) in proprio nome, alla «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, a Zurigo, con effetto retroattivo al 1^o gennaio 1971.

3000 Berna, il 24 giugno 1971

Dipartimento federale di
giustizia e polizia**Geschäftseröffnungsverbot - Sperrfrist**

(Ausverkaufsverordnung des Bundesrates vom 16. April 1947 / 15. März 1971)

Herrn Hans Good, Wangserstrasse 6, Mels, wurde wegen der Aufgabe des Schuhwarengeschäftes (Filiale Mels) die Durchführung eines Totalausverkaufes bewilligt und gleichzeitig die Wiedereröffnung eines gleichartigen Geschäftes bis 30. Juli 1973 verboten. (AA 311)

9001 St. Gallen, 28. Juni 1971

Kantonales Patentamt

Basler-Unfall**Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft**

Aufforderung an die Gläubiger gemäss Art. 748, Ziff. 1 OR

Dritte Veröffentlichung

Die Generalversammlung der Aktionäre der Basler-Unfall, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft hat am 28. Mai 1971 die Fusion gemäss Art. 748 OR mit der Basler, Versicherungs-Gesellschaft beschlossen, gemäss dem zwischen den Verwaltungen dieser beiden Gesellschaften am 10. Mai 1971 abgeschlossenen Fusionsvertrag. Aktiven und Passiven der Basler-Unfall, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft sind demzufolge rückwirkend per 1. Januar 1971 auf dem Wege der Universalzession auf die Basler, Versicherungs-Gesellschaft übergegangen. Den Gläubigern der Basler-Unfall, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit bekanntgegeben, dass die Schulden ohne weiteres auf die Basler Versicherungs-Gesellschaft übergegangen sind und bei Fälligkeit beglichen werden. Den Gläubigern steht die Möglichkeit offen, ihre Forderungen bis zum 15. September 1971 bei der Basler, Versicherungs-Gesellschaft, Aeschgraben 25, 4000 Basel, anzumelden. Die Schulden werden bei Fälligkeit auch ohne Forderungsmeldung beglichen.

Die Basler-Unfall, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft hat ferner beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, gemäss Art. 18 des Kautionsgesetzes, um Genehmigung der mit der Fusion zusammenhängenden Uebertragung ihrer Versicherungsbestände auf die Basler, Versicherungs-Gesellschaft nachgesucht. Die Gläubiger der Basler-Unfall, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft aus Versicherungsverhältnissen werden auf die besonderen Veröffentlichungen des Eidgenössischen Versicherungsamtes, welche im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden, hingewiesen. (AA 283)

4000 Basel, 1. Juli 1971

Basler, Versicherungs-Gesellschaft
Der Verwaltungsrat**Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden**

Aufforderung an die Gläubiger gemäss Art. 748, Ziff. 1 OR

Dritte Veröffentlichung

Die Generalversammlung der Aktionäre der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden hat am 28. Mai 1971 die Fusion gemäss Art. 748 OR mit der Basler, Versicherungs-Gesellschaft beschlossen, gemäss dem zwischen den Verwaltungen dieser beiden Gesellschaften am 10. Mai 1971 abgeschlossenen Fusionsvertrag. Aktiven und Passiven der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden sind demzufolge rückwirkend per 1. Januar 1971 auf dem Wege der Universalzession auf die Basler, Versicherungs-Gesellschaft übergegangen.

Den Gläubigern der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden wird hiermit bekanntgegeben, dass die Schulden ohne weiteres auf die Basler, Versicherungs-Gesellschaft übergegangen sind und bei Fälligkeit beglichen werden. Den Gläubigern steht die Möglichkeit offen, ihre Forderungen bis zum 15. September 1971 bei der Basler, Versicherungs-Gesellschaft, Aeschgraben 25, 4000 Basel, anzumelden. Die Schulden werden bei Fälligkeit auch ohne Forderungsmeldung beglichen.

Die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden hat ferner beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, gemäss Art. 18 des Kautionsgesetzes, um Genehmigung der mit der Fusion zusammenhängenden Uebertragung ihrer Versicherungsbestände auf die Basler, Versicherungs-Gesellschaft nachgesucht. Die Gläubiger der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden aus Versicherungsverhältnissen werden auf die besonderen Veröffentlichungen des Eidgenössischen Versicherungsamtes, welche im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden, hingewiesen. (AA 284)

4000 Basel, 1. Juli 1971

Basler, Versicherungs-Gesellschaft
Der Verwaltungsrat

Mitteilungen Communications Comunicazioni

Bundesgesetz

betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen
(vom 11. März 1971)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 31quater, 64 und 64bis der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1970, beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen wird wie folgt geändert:

Erster Abschnitt: Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1. Dieses Gesetz untersteht die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen, nachstehend Banken genannt.

Den Banken sind gleichgestellt:

- Bankähnliche Finanzgesellschaften und Einzelfirmen, sofern sie sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Andernfalls sind auf solche Finanzgesellschaften und Einzelfirmen nur die Artikel 7 und 8 anwendbar;
- Alle übrigen Finanzgesellschaften und Einzelfirmen, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, sofern dies nicht einzig durch die Auflage von Anleihen geschieht;
- Die Kreditkassen mit Wartezeit.

Dem Gesetz unterstehen insbesondere nicht:

- Börseagenten und Börsenfirmen, die nur den Handel mit Wertpapieren und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben, jedoch keinen Bankbetrieb führen;
 - Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen.
- Der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen, darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftsweckes und in der Geschäftsreklame nur für Institute verwendet werden, die eine Bewilligung der Bankenkommission als Bank erhalten haben.
- Die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen fallen nur soweit unter das Gesetz, als dies ausdrücklich gesagt ist.

Art. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Sätze, Zweigniederlassungen und Agenturen sowie auf die in der Schweiz tätigen Vertreter ausländischer Banken.

Die Eidgenössische Bankenkommission erlässt die nötigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Ausstattung der Geschäftsstellen mit einem angemessenen Dotationskapital und die Leistung von Sicherheiten verlangen.

Zweiter Abschnitt: Bewilligung zum Geschäftsbetrieb

Art. 3. Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der Bankenkommission; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuweisen und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist;
- die als Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierte Bank das in der Vollziehungsverordnung festgelegte voll einbezahlte Mindestkapital ausweist;
- die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- die mit der Geschäftsführung betrauten Personen mehrheitlich in der Schweiz Wohnsitz haben. Wohnen solche Personen im Ausland, sind sie nur zur Kollektivzeichnung gemeinsam mit einer in der Schweiz wohnhaften, ebenfalls mit der Geschäftsführung betrauten Person berechtigt.

Die Bank hat der Bankenkommission ihre Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente einzureichen sowie alle späteren Änderungen daran anzuzeigen, soweit diese den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich, das Grundkapital und die innere Organisation betreffen. Solche Änderungen dürfen nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor die Bankenkommission sie genehmigt hat.

Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf die Kantonalbanken. Als solche gelten die durch kantonalen gesetzlichen Erlass errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet, sowie die durch kantonalen gesetzlichen Erlass vor 1883 errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton zwar keine Haftung übernimmt, die aber unter Mitwirkung der kantonalen Behörden verwaltet werden.

Art. 3 bis (neu). Die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung zur Errichtung eines Sattes, einer Zweigniederlassung oder einer Agentur einer ausländischen oder ausländisch beherrschten Bank und die Bewilligung zur Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank ist zusätzlich von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

- von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die ausländischen Gründer oder die sie beherrschenden natürlichen oder juristischen Personen ihren Wohnsitz oder Sitz haben;
- von der Verwendung einer Firma, die nicht auf einen schweizerischen Charakter der Bank hinweist oder darauf schliessen lässt;
- von der Bestätigung der Nationalbank, dass ihr die Bank die zum Schutze der schweizerischen Kredit- und Währungspolitik erforderlichen Zusicherungen abgegeben hat.

Die Bank hat der Nationalbank über ihren Geschäftskreis und ihre Beziehungen zum Ausland Auskunft zu erteilen.

Eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank fällt unter Absatz 1, wenn Ausländer direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.

Als Ausländer gelten:

- niederliche Personen, die weder das Schweizerbürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe a beherrscht sind.

Art. 3bis (neu). Banken, die nach ihrer Gründung ausländisch beherrscht werden, bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung gemäss Artikel 3bis.

Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einer ausländisch beherrschten Bank die massgebenden Aktionäre oder die sie in anderer Weise beherrschenden Personen wechseln.

Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank haben der Bankenkommission alle Tatsachen zu melden, die auf eine ausländische Beherrschung der Bank oder auf einen Wechsel der sie beherrschenden Personen schliessen lassen. Meldepflichtig ist auch, wer den ausländischen Einfluss ausübt.

Dritter Abschnitt: Eigene Mittel, Liquidität und andere Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art. 4 Abs. 2, 3 und 4. Die Vollziehungsverordnung setzt hierüber die unter normalen Umständen einzuhaltenden Richtlinien fest, unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit und der Art der Banken; sie umschreibt die Begriffe der eigenen Mittel, der greifbaren Mittel und der leicht verwertbaren Aktiven sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Die Bankenkommission kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Richtlinien zulassen oder Verschärfungen anordnen.

(Betrifft nur den französischen Wortlaut)

Art. 4bis (neu). Die Ausleihungen einer Bank an einen einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen.

Die Vollziehungsverordnung setzt dieses Verhältnis fest unter besonderer Berücksichtigung der Ausleihungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und der Art der Deckung.

Dieser Artikel findet auf Finanzgesellschaften keine Anwendung.

Art. 4ter (neu). Kredite an Mitglieder der Bankorgane und an massgebende Aktionäre sowie die ihnen nahestehenden Personen und Gesellschaften dürfen nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes gewährt werden.

Dieser Artikel findet auf Finanzgesellschaften keine Anwendung.

Art. 4quater (neu). Die Banken haben im In- und Ausland jede irreführende sowie jede aufdringliche Werbung mit ihrem schweizerischen Sitz oder mit schweizerischen Einrichtungen zu unterlassen.

Art. 5 Abs. 1bis (neu). Dem Reservofonds sind, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuwenden:

- ein bei der Ausgabe von Aktien oder Anteilscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös;
- ein Zehntel derjenigen Beträge, die aus dem Reingewinn nach der ordentlichen Spiesung des Reservofonds und nach Bezahlung einer Dividende oder eines Anteilscheinzinses von 5 Prozent an die Gewinnberechtigten verteilt werden.

Vierter Abschnitt: Jahresrechnungen und Bilanzen

Art. 6 Abs. 3. Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 50 Millionen Franken haben überdies eine Zwischenbilanz auf das erste Halbjahresende des Geschäftsjahres, die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 200 Millionen Franken drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen.

Fünfter Abschnitt: Verhältnis der Banken zur Nationalbank

Art. 7. Die Banken haben der Nationalbank ihre Jahresrechnung einzureichen.

Wo es die Grösse einer Bank oder die Art ihrer Geschäftstätigkeit rechtfertigt, kann die Nationalbank ferner ausführende Halbjahresbilanzen und vierteljährliche oder monatliche Zwischenbilanzen verlangen.

Die Nationalbank kann von den Banken weitere Aufschlüsse über diese Bilanzen verlangen. Sie kann ferner andere Meldungen einverlangen, jedoch ausschliesslich zum Zwecke, ihr die Erfüllung der in Artikel 2 des Nationalbankgesetzes umschriebenen Aufgabe zu erleichtern. Die Nationalbank ordnet nach Rücksprache mit den Banken das Meldeverfahren; sie kann namentlich die Verwendung einheitlicher Formulare vorschreiben.

Dieser Artikel findet auch Anwendung auf die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

Art. 8. Die Banken sowie die in Artikel 7 Absatz 5 genannten Finanzgesellschaften haben die Nationalbank zu unterrichten, bevor sie ein in Absatz 2 bezeichnetes Geschäft abschliessen oder sich daran beteiligen.

Unter die Vorschrift von Absatz 1 fallen:

- a-c... (unverändert)
- d) die Mitwirkung an der erstmaligen Platzierung von Schuldverschreibungen eines ausländischen Ausstellers mit einer Laufzeit von wenigstens zwölf Monaten; die Laufzeit von zwölf Monaten gilt auch dann als vereinbart, wenn dem Schuldner das Recht zusteht, eine Verlängerung auf insgesamt zwölf Monate oder länger zu verlangen.

Die Nationalbank ist befugt, mit Rücksicht auf die Landeswahrung, die Gestaltung des Zinsfußes auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen solche Geschäfte Einsprache zu erheben oder die Anlage unter Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der ihr ist nicht Aufgabe der Nationalbank.

... (unverändert)

Nicht unter diesen Artikel fallen:

- a) Geschäfte nach Absatz 2 Buchstaben a-c, die nicht 10 Millionen Franken erreichen, oder Beteiligungen an solchen Geschäften;
- b) Platzierungen von Schuldverschreibungen eines ausländischen Ausstellers nach Absatz 2 Buchstabe d, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres den Betrag von 3 Millionen Franken nicht erreichen; die Nationalbank kann auch für Platzierungen grösseren Umfanges zeitweise die Meldepflicht aufheben.

Art. 9. Die Nationalbank hat über die erhaltenen Meldungen und Mitteilungen das Geheimnis zu wahren. Sie veröffentlicht Statistiken, in denen die Jahresrechnungen, Zwischenbilanzen und Meldungen der Banken gesamthaft oder gruppenweise zusammengefasst werden.

Sechster Abschnitt: Kapitalrückzahlung; besondere Bestimmungen über Genossenschaftsbanken

Art. 12 Abs. 3. Eine Rückzahlung darf nur stattfinden, wenn die Forderungen der Gläubiger gedeckt bleiben und die Liquidität gewährleistet ist.

Siebenter Abschnitt: Spareinlagen

Art. 15 Abs. 1 und 2. Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur entgegenommen werden von Banken, die öffentlich Rechnung ablegen. Finanzgesellschaften und alle andern Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten Geldeinlagen verwenden.

Die Spareinlagen jedes Einlegers geniessen bis zum Betrag von 5000 Franken ein Konkursvorteil in der dritten Klasse. Soweit Spareinla-

gen diesen Betrag übersteigen, sind sie bis zu weiteren 5000 Franken in der vierten Klasse privilegiert. Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.

Art. 16 Abs. 1. Die Kantone sind befugt, für Spareinlagen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1, die auf Rechnung einer in ihrem Gebiet errichteten Bankstelle einbezahlt werden, an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Bankstelle bis zum Betrage von 5000 Franken ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften des Zivilgesetzbuches über das Fahrnispfandrecht befreit ist.

Neunter Abschnitt: Überwachung und Revision

Art. 19 Abs. 1 und 2. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt ist und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Vollziehungsverordnung sowie allfällige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen beobachtet und die Voraussetzungen der Bewilligungen eingehalten worden sind.

Die Bank hat der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven im schweizerischen Bankgesetze üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 21 Abs. 2-4. Der Revisionsbericht ist dem nach Gesetz, Statuten, Gesellschaftsvertrag oder Reglement für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ bekanntzugeben. Ist die Bank eine juristische Person, so ist der Revisionsbericht auch der obligatorischen Kontrollstelle zu unterbreiten.

Werden bei der Revision Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstigen Missstände festgestellt, hat die Revisionsstelle der Bank eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat die Revisionsstelle der Bankenkommission Bericht zu erstatten.

Erscheint eine Fristansetzung im Sinne von Absatz 3 als zwecklos oder stellt die Revisionsstelle strafbare Handlungen, schwere Missstände, den Verlust der Hälfte der eigenen Mittel oder andere Tatsachen fest, welche die Sicherheit der Gläubiger gefährden, oder kann sie nicht mehr bestätigen, dass die Gläubiger durch die Aktiven noch gedeckt sind, so ist die Bankenkommission sofort zu benachrichtigen.

Art. 22. Die Kosten der Revision sind von der revidierten Bank zu tragen. Sie richten sich nach den durch die Bankenkommission genehmigten Tarifen.

Die gestützt auf diesen Artikel erhobenen Forderungen der Revisionsstelle geniessen ein Konkursvorteil in der dritten Klasse.

Zehnter Abschnitt: Eidgenössische Bankenkommission

Art. 23. Der Bundesrat wählt eine aus 7-9 Mitgliedern bestehende Eidgenössische Bankenkommission und bezeichnet ihren Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Dieser Kommission ist die Aufsicht über das Bankwesen und die Anlagefonds zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Kommission verfügt über ein ständiges Sekretariat.

Die Bankenkommission, die sich in je eine Kammer für Banken und für Anlagefonds gliedern kann, erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

Die Bankenkommission erstattet dem Bundesrat wenigstens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement.

Die Kosten der Bankenkommission und ihres Sekretariats übernimmt der Bund. Die Bankenkommission erhebt jedoch für ihre Verfügungen Gebühren. Das Nähere regelt die Vollziehungsverordnung.

Die Mitglieder der Bankenkommission müssen Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Präsident, Vizepräsident, Delegierter oder Mitglied des Ausschusses des Verwaltungsrates, noch Mitglied der Geschäftsführung einer Bank, einer anerkannten Revisionsstelle oder der Fondsleitung eines Anlagefonds sein.

Art. 23bis (neu). Die Bankenkommission trifft die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Bankenkommission kann von den Revisionsstellen sowie von den Banken alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt; sie ist befugt, von den Revisionsstellen Berichte, insbesondere den Revisionsbericht über eine Bank einzufordern und ausserordentliche Revisionen anzuordnen.

Art. 23ter (neu). Erhält die Bankenkommission von Verletzungen des Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Verfügungen.

Wird eine vollstreckbare Verfügung der Bankenkommission nach vorausgegangener Mahnung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, so kann die Bankenkommission auf Kosten der säumigen Bank die angeordnete Handlung selber vornehmen.

Bei Widersetzlichkeit gegen vollstreckbare Verfügungen kann die Bankenkommission diese auch im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekanntmachen. Eine solche Massnahme ist zunächst anzudrohen.

Erhält die Bankenkommission Kenntnis von Widerhandlungen gegen die Artikel 46, 49 und 50 dieses Gesetzes, benachrichtigt sie unverzüglich das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement. Erhält sie Kenntnis von Widerhandlungen gegen die Artikel 47 und 48 dieses Gesetzes oder von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen, benachrichtigt sie die zuständige kantonale Behörde.

Art. 23quater (neu). Die Bankenkommission kann in eine Bank einen Sachverständigen als ihren Beobachter abordnen, wenn die Forderungen der Gläubiger durch schwerwiegende Missstände als ernstlich gefährdet erscheinen. Mit dieser Aufgabe kann die bankengesetzliche Revisionsstelle betraut werden. Die Kosten trägt die Bank.

Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe der Bank, insbesondere die Durchführung der von der Bankenkommission angeordneten Massnahmen und erstattet ihr hierüber laufend Bericht. Zu diesem Zwecke geniessen er ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit, die Bücher und Akten der Bank, darf aber in die Geschäftstätigkeit selber nicht eingreifen.

Die gestützt auf diesen Artikel erhobenen Forderungen des Beobachters geniessen ein Konkursvorteil in der dritten Klasse.

Art. 23quinquies (neu). Die Bankenkommission entzieht der Bank, welche die Voraussetzungen der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder ihre gesetzlichen Pflichten grob verletzt, die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit.

Der Entzug der Bewilligung bewirkt bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister. Die Bankenkommission bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

Art. 24. Gegen Verfügungen der Bankenkommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss dem fünften Titel des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

Elfter Abschnitt: Fälligkeitssaufschub

Art. 27. Der Bundesrat entscheidet über den Fälligkeitssaufschub nach Anhörung der Nationalbank und der Bankenkommission ... (Rest unverändert).

Zwölfter Abschnitt: Stundung

Art. 29 Abs. 1bis und 1ter (neu). Das Gericht bestellt einen provisorischen Kommissär, dem bis zum Entscheid über das Gesuch oder bis zur Konkursöffnung die gleichen Befugnisse wie dem ordentlichen Kommissär zustehen. Als provisorischer Kommissär kann die bankgesetzliche Revisionsstelle bezeichnet werden. Rechts-handlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Gesuches bis zur Bestellung des provisorischen Kommissärs vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig.

Hat eine Bank ein Stundungsgesuch eingereicht, setzt das Konkursgericht das Konkurskenntnis bis zur Erledigung dieses Gesuches aus.

Art. 32 Abs. 1. Die Stundung hat die in Artikel 297 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs umschriebenen Wirkungen.

Art. 35 Abs. 2. Erweist sich dagegen die Bank während der Stundung als überschuldet oder ergibt sich, dass sie nach Ablauf der Stundungsfrist nicht imstande sein wird, ihre Verbindlichkeiten zeigerecht zu erfüllen oder eine aussergerichtliche Sanierung durchzuführen, so weist das Gericht den Kommissär an, beim Konkursgericht die sofortige Konkursöffnung zu beantragen, es sei denn, dass die Bank das Nachlassverfahren einleitet. Ein Aufschub des Konkurses nach den Artikeln 725 Absatz 4 und 903 Absatz 5 des Obligationenrechtes ist nicht zulässig.

Dreizehnter Abschnitt: Besondere Vorschriften über das Konkurs- und Nachlassverfahren

Art. 36 Abs. 3-5. Die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen gelten als angemeldet.

Als Konkursgericht haben die Kantonsregierungen eine einzige kantonale Instanz zu bestimmen.

Das Bundesgericht kann für das Konkursverfahren weitere Vorschriften aufstellen, die vom Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs abweichen dürfen.

Art. 37 Abs. 1-ter und 9 (neu). Stellt eine Bank das Gesuch um Nachlassstundung, ernannt die Nachlassbehörde einen provisorischen Sachwalter, dem bis zum Entscheid über das Gesuch oder bis zur Konkursöffnung die gleichen Befugnisse wie dem ordentlichen Sachwalter zustehen. Als provisorischer Sachwalter kann die bankgesetzliche Revisionsstelle bezeichnet werden. Ist bereits ein Kommissär bestellt worden, wird dieser provisorischer Sachwalter. Rechts-handlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung bis zur Bestellung des provisorischen Sachwalters vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig.

Hat eine Bank ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht, setzt das Konkursgericht das Konkurskenntnis bis zur Erledigung dieses Gesuches aus.

Entspricht die Nachlassbehörde dem Gesuch um Nachlassstundung, ernannt sie definitiv einen Sachwalter, falls nicht schon ein Kommissär dafür bestellt ist.

Das Bundesgericht kann für das Nachlassverfahren weitere Vorschriften aufstellen, die vom Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs abweichen dürfen.

Vierzehnter Abschnitt: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen

- Art. 46. Wer vorsätzlich
- ohne Bewilligung der Bankenkommission eine Bank eröffnet, einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur einer ausländischen Bank betreibt oder für sie einen ständigen Vertreter bestellt,
 - die für ausländisch beherrschte Banken vorgeschriebene Zusatzbewilligung nicht einholt,
 - die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen verletzt,
 - unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäfts-zweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Bank», «Bankier» oder «Sparen» verwendet,
 - in der Werbung irreführende Angaben macht oder den schweizerischen Sitz einer Bank oder schweizerischer Einrichtungen missbräuchlich verwendet,
 - unbefugterweise Spareinlagen entgegennimmt,
 - Faustpfänder entgegen den Bestimmungen von Artikel 17 weierverpfändet oder in Report gibt,
 - ohne vorherige Mitteilung an die Nationalbank oder entgegen der Einsprache der Nationalbank oder entgegen den von ihr gestellten Bedingungen ein unter Artikel 8 fallendes Geschäft abschliesst,
 - der Bankenkommission, der Revisionsstelle oder der Nationalbank falsche Auskünfte erteilt,
 - als anerkannte Revisionsstelle bei der Revision oder bei Erstattung des Revisionsberichtes die ihm durch dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen auferlegten Pflichten groß verletzt, namentlich im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die revidierte Bank unterlässt oder einen vorgeschriebenen Bericht an die Bankenkommission nicht erstattet,
 - die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt,

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

Art. 47. 1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator oder Kommissär einer Bank, als Beobachter der Bankenkommission, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht,

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

3. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

4. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Art. 48. Wer den Kredit einer Bank, der Nationalbank oder der Pfandbriefzentralen wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 49. Wer vorsätzlich

- die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nicht nach den Vorschriften von Artikel 6 aufstellt und veröffentlicht,
- die Jahresrechnung nicht durch eine anerkannte Revisionsstelle prüfen oder eine von der Bankenkommission angeordnete Revision nicht vornehmen lässt,
- die ihm gegenüber der Revisionsstelle obliegenden Pflichten nicht erfüllt,
- einer durch die Bankenkommission ergangenen Aufforderung zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes oder zur Beseitigung von Missständen nicht nachkommt,

e) die vorgeschriebenen Meldungen an die Bankenkommission oder die Nationalbank nicht erstattet,

f) Anteilsscheine entgegen der Vorschrift des Artikels 12 zurückzahlt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

Art. 50. Wer sonst vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer Ausführungsverordnung, einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafordnung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

Art. 51. Wird eine Widerhandlung gegen die Artikel 46, 49 und 50 im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 2000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Umgang genommen werden.

Art. 51bis (neu). Widerhandlungen gegen die Artikel 46, 49 und 50 werden nach Massgabe des fünften Teils des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 321 ff.) durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verfolgt und beurteilt.

Hält das Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe für gegeben, so überweist es die Akten dem zuständigen Strafgericht. Die Ueberweisung gilt als Anklage. Die Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger Ausfertigung unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Artikel 47 und 48 obliegen den Kantonen.

Die Verfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Fünftehnter Abschnitt: Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Abs. 1 Buchst. a. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- die kantonalen Bestimmungen über Banken; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen gemäss Artikel 16, die Bestimmungen über den gewerbsmässigen Wertpapierhandel sowie die Bestimmungen über die Ueberwachung der Einhaltung kantonalrechtlicher Vorschriften gegen Missbräuche im Zinswesen.

Art. 55. Aufgehoben.

II

Banken und Finanzgesellschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gegründet worden sind, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einzuholen.

Finanzgesellschaften, die neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert drei Monaten seit dessen Inkrafttreten bei der Bankenkommission zu melden.

Banken und Finanzgesellschaften haben sich innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, c und d sowie von Artikel 3bis Absatz 1 Buchstabe e anzupassen. Erfolgt die Anpassung nicht fristgemäss, kann die Bewilligung entzogen werden.

Um den Besonderheiten von Finanzgesellschaften und Kreditkassen mit Wartezeit Rechnung zu tragen, wird der Bundesrat ermächtigt, Sondervorschriften zu erlassen.

III

Folgende Bestimmungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben:

- Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs: Art. 219 Abs. 4 Dritte Klasse Buchst. e (neu), Vierte Klasse Buchst. b (neu); Dritte Klasse

e) Die Forderungen von Revisionsstellen gemäss Artikel 22 und die Beobachter der Bankenkommission gemäss Artikel 23quater des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen.

Vierte Klasse

- Die Hälfte der Forderung ...
 - Die durch den Ausdruck «Sparen» in irgendeiner Wortverbindung gekennzeichneten, nicht durch einen Kanton garantierten Einlagen bei Banken bis zu 5000 Franken für jeden Einleger, soweit die Einlagen den Betrag von 5000 Franken übersteigen. Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.
- Bundesbeschluss vom 29. September 1934 über die Kreditkassen mit Wartezeit (sogenannte Bausparkassen und ähnliche Kreditorganisationen) und Ausführungsanträge: Aufgehoben.

Art. 39 Abs. 1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator oder Kommissär einer Bank, als Beobachter der Bankenkommission, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht,

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 40 Abs. 2. Aufgehoben.

Art. 43 Abs. 3. Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von einer in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung, benachrichtigt sie unverzüglich das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement. Erhält sie Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen, benachrichtigt sie die zuständige kantonale Behörde.

Art. 50 Ziff. 2. Aufgehoben.

Art. 51 Abs. 2. Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 2000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Umgang genommen werden.

Art. 52. C. Strafverfahren. Widerhandlungen werden nach Massgabe des fünften Teils des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 321 ff.) durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verfolgt und beurteilt.

Hält das Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe für gegeben, so überweist es die Akten dem zuständigen Strafgericht. Die Ueberweisung gilt als Anklage. Die Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger Ausfertigung unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

Die Verfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

- Bundesbeschluss vom 21. März 1969 über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken wird aufgehoben.

IV

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 11. März 1971

Der Präsident: Theus
Der Protokollführer: Sauvant

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 11. März 1971

Der Präsident: Weber
Der Protokollführer: Hufschmid

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende am 26. März 1971 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen.

Bern, den 24. Juni 1971 Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:
Huber

Bundesratsbeschluss

über die Inkraftsetzung des revidierten Bankengesetzes (vom 24. Juni 1971)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Ziffer I Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und Ziffer IV des Bundesgesetzes vom 11. März 1971 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, beschliesst:

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 11. März 1971 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Art. 2. Das voll einzubehaltende Mindestkapital für Neugründungen von Banken in der Form der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt 2 Millionen Franken.

Schweizerische Nationalbank

Die vom 22. bis 28. Juni 1971 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegte 5 1/2 % Eidg. Anleihe 1971-1985, Juli, von 200 000 000 Franken sowie die zur gleichen Zeit öffentlich emittierten 5 1/2 % Eidg. Kassascheine 1971-76, von 100 000 000 Franken verzeichneten einen guten Erfolg. Die eingegangenen Zeichnungen übersteigen die verfügbaren Beträge, so dass die Zuteilungen entsprechend gekürzt werden müssen.

Banque nationale suisse

L'emprunt fédéral 5 1/2 %, 1971-1985, juillet, de 200 000 000 francs et les bons de caisse fédéraux 5 1/2 %, 1971-1976, de 100 000 000 francs, mis en souscription du 22 au 28 juin 1971 ont remporté un beau succès. Les souscriptions dépassent les montants offerts; les attributions devront donc être réduites.

Postanweisungen nach dem Ausland und internationale Einzahlungsscheine

Mandats de poste pour l'étranger et mandats de versements

Unverbindliche Umrechnungskurse ab 1. Juli 1971.
Taux de conversion à partir du 1^{er} juillet 1971

Beträge unter 1000 Franken - Montants inférieurs à 1000 francs	
	Fr.
Algerien/Algérie	84.15 = 100 Dinars algériens (DA)
Argentinien/Argentine	100.20 = 100 pesos
Belgien/Belgique	8.30 = 100 fr. belges (fr.)
Dänemark/Danemark	55.25 = 100 cour. (Kr.)
Deutschland, Bundesrepublik (Westdeutschland) und Westsektoren von Berlin/Allemagne, République fédérale (Allemagne occidentale) et secteurs occidentaux de Berlin	117.90 = 100 Deutsche Mark
Finnland/Finlande	98.50 = 100 nouv. marks (nmk.)
Frankreich usw./France, etc.	74.85 = 100 francs français
Grossbritannien usw./Grande-Bretagne, etc.	9.98 = 1 £ Sterling (£)
Guinea/Guinée	1.72 = 100 fr. guinéens (g)
Indien/Inde	9.98 = 1 £ Sterling (£)
Irland (Eire)/Irlande (Eire)	9.98 = 1 £ Sterling (£)
Island/Islande	4.70 = 100 cour. (Kr.)
Italien/Italie	-661.50 = 100 Lire (L)
Japan/Japon/Jiappone	1.16 = 100 yed
Jugoslawien/Yougoslavie	27.50 = 100 N.Dinars
Kanada/Canada	4.04 = 1 Dollar (\$)
Kolumbien/Colombi	4.12 1/2 = 1 Dollar (\$)
Libanon/Liban	4.12 1/2 = 1 Dollar (\$)
Luxemburg/Luxembourg	8.30 = 100 fr. luxemb. (fr.)
Marokko/Maroc	82.10 = 100 Dirhams (DH)
Niederlande/Pays-Bas	115.90 = 100 florins (fl.)
Norwegen/Norvege	58.10 = 100 cour. (Kr.)
Osterreich/Autriche	16.55 = 100 Schilling (S)
Portugal/Portugal	14.53 = 100 escudos (S)
Schweden/Suède	79.95 = 100 cour. (Kr.)
Spanien/Espagne	5.95 = 100 Pesetas
Südafrikanische Republik/République de l'Afrique du Sud	5.79 = 1 Rand
Tschechoslowakei/Tchécoslovaquie	57.28 = 100 cour. (Kr.)
Tunesien/Tunisie	8.07 = 1 Dinar tunisien (DT.U.)
Vatikanstaat/Vatican (Etat du)	-661.50 = 100 Lire (L)
Vereinigte Staaten von Amerika usw./Etats-Unis d'Amérique, etc.	4.12 1/2 = 1 Dollar (\$)

Beträge von 1000 Franken und mehr - Montants de 1000 francs et plus	
Algerien/Algérie	83.90 = 100 Dinars algériens (DA)
Belgien/Belgique	8.28 = 100 fr. belges (fr.)
Dänemark/Danemark	55.— = 100 cour. (Kr.)
Deutschland, Bundesrepublik/Allemagne, République fédérale	117.50 = 100 Deutsche Mark
Finnland/Finlande	98.20 = 100 nouv. marks (nmk.)
Frankreich usw./France, etc.	74.60 = 100 francs français
Italien/Italie	-659.50 = 100 Lire (L)
Luxemburg/Luxembourg	8.28 = 100 fr. luxemb. (fr.)
Niederlande/Pays-Bas	115.60 = 100 florins (fl.)
Osterreich/Autriche	16.50 = 100 Schilling (S)
Schweden/Suède	79.75 = 100 cour. (Kr.)
Spanien/Espagne	5.93 = 100 Pesetas

Auslandspostüberweisungsdienst
Service international des virements postaux

Unverbindliche Umrechnungskurse ab 1. Juli 1971

Cours de conversion sans engagement, dès le 1^{er} juillet 1971

Algérie/Algérie	100 Dinars	=	Fr. 84.15
Belgien/Luxemburg			
Belgique/Luxembourg	100 Fr. belg.	=	Fr. 8.27½
Dänemark/Danemark	100 Kronen	=	Fr. 55.05
Deutschland/Allemagne	100 DM	=	Fr. 117.95
Frankreich/France	100 FF	=	Fr. 74.75
Grossbritannien und Nordirland/ Grande-Bretagne et Irlande du Nord	1 £ Sterl.	=	Fr. 9.98
Italien/Italie	100 Lire	=	Fr. —,66 ¹⁰
Marokko/Maroc	100 DH	=	Fr. 82.—
Niederlande/Pays-Bas	100 Florins	=	Fr. 115.70
Norwegen/Norvège	100 Kronen	=	Fr. 58.—
Oesterreich/Autriche	100 Schilling	=	Fr. 16.51
Schweden/Suède	100 Kronen	=	Fr. 79.90

Konkurse und Nachlassverträge von im Handelsregister eingetragenen Firmen

Faillites et concordats de maisons inscrites au registre du commerce

Juni — 1971 — Juin

Kantone - Cantons	Konkurse - Faillites			Bestätigte Nachlassverträge Concordats homologués
	Eröffnungen Ouvvertures	Einstellungen Suspensions	Total	
Zürich	8	3	12	3
Bern	6	1	7	—
Luzern	2	—	2	1
Uri	1	—	1	—
Schwyz	2	—	2	—
Nidwalden	1	1	2	2
Zug	1	2	3	—
Solothurn	—	1	1	—
Basel-Stadt	3	—	3	—
Schaffhausen	—	—	—	1
St. Gallen	—	2	2	—
Graubünden	—	1	1	—
Aargau	—	3	3	1
Thurgau	1	—	1	—
Ticino	2	4	6	1
Vaud	5	3	8	1
Valais	4	—	4	—
Genève	5	—	5	—
Total Juni 1971	53	21	74	10
Total Juni 1970	53	12	66	9
Jan./Juni 1971	249	82	331	54
Jan./Juni 1970	244	85	329	67

Postcheckverkehr, Beitritte
Chèques postaux, adhésions

Fortsetzung — Suite

Diefikon: Staubi-Freiermuth August 84-30900. — Tarnutzer John Service-Techniker für Elektro-Akustik 80-86570.
Dielikon: Weber R. El.-Ing. ETH 80-53847.
Dühendorf: Frefel-Rohner Hans 80-21237. — Lienert Hulda Verkäuferin 80-86564.
Dürrenroth: Kavallerie-Reitverein Dürrenroth und Umgebung 49-1066.
Echandens: Desarzens John Dages 10-30047.
Effretikon: Betriebskommision Schiessplatz Luckhausen 84-8325. — Feucht & Co 84-9299. — Stooss Peter 84-30892.
Eischohl: Brunner Theodul Schreinerei 19-5458.
Embrach: Graf Werner kaufm. Angestellter 84-20711.
Engishofen: Elektra-Versorgung 85-2046. — Wasserversorgung 85-2046.
Ennetbürgen: Zimmermann Anton 60-62002.
Ennetmoos: Odermatt Wilhelm 60-23473.
Frutigen: Immeuble Grand'Rue 192 Aubonne Henri Auberson 10-24530.
Erlenbach im Simmental: Marschall Heidi Fr. 30-53871.
Erlenbach (ZH): Barth Paul 84-30894.
Estavayer-le-Lac: Butty Louis librairie papeterie 17-8164.
Etoy: André Jean-Marc 10-30049. — Fonds des orgues 10-21750.
Ettlingen: Thüring-Stöckli Eugen 40-65563.
Evilard: Gerber Béat 25-40553.
Fahrni b. Thun: Fahrni Elisabeth Fr. 30-53875.
Farvagly-le-Grand: Personnel-Service 17-3654.
Fiesch: Walpen Andreas 19-13356.
Flamatt: Duo Satz u. Druck Hearing Willy 17-3702.
Frauenfeld: Mathematik-Versuchsprogramm TSK 85-2427.
Fribourg: Kaeser Pierre avocat 17-3742. — Nussbaumer Gabriel Ing. Techn. ETS Givisiez 50-22102. — Freymond Elvane 12-11448. — Kästli Robert 12-5507. — Kleinhappel Jean entrepreneur Chêne-Bourg 12-2468. — Monnet-Masson Gustave-Gabriel Chêne-Bougeries 12-5290. — Petitpierre René 12-12491. — Plumey Y. Installations d'électricité et téléphone 12-2913. — Publ-Information SA 12-2139. — Robert-Marchand Denyse Mme Chêne-Bougeries 12-15337. — Savary Yvonne Mme Carouge 12-30230. — Schmid Eric 12-30222. — Service d'éditions et publications économiques et générales (SEPEG) 12-139. — Sinarion SA 12-495. — Tirefort Paul 12-2872. — Unigestion SA 12-124.
Geuensee: Waldzusammenlegungs-Genossenschaft 60-24167.
Givris: Dasen Pierre R. 12-13793.
Glattbrugg: Neuhaus Hugo Sattler Tapezierer 80-56760. — Stadler Klaus Optikon 84-30883.
Glovelier: Championnat scolaire jurassien d'athlétisme 25-7814.
Grand-Saconnex: Carlen-Schwander Michel et Susanne M. et Mme 12-7195.
Grächen: Desgrandchamps Marcel 45-11226. — Frauengruppe CVP Lebern 45-4322. — Obrecht Monica Fr. 45-11227.
Haag (Rheintal): Microba AG Apparetebau 90-19466.
Hägendorf: Frauengemeinschaft Hägendorf-Rickenbach 46-5242. — Gamma-Meter Josef 46-10347.
Hedingen: Schmid Severin Maurer 80-86544. — von der Crone-Münch M. Realheiler 80-55033.
Heimberg: Willi Otto Bauschreiner Glaser 30-24469.
Hemmiken: Turnverein 40-12320.
Héremence: Alpège d'Essertze 19-10010.
Herisau: Damenchor Harmonie 90-17162.
Herzogenbuchsee: Information distribution for electronic specialties Markus Grütter 49-964.
Hinwil: Graf Pia 84-30860.
Hondrich: Hirt Walter Postbeamter 30-53874.
Horgen: Koch-Spühler Fridolin techn. Angestellter 80-86571.
Hörb: Balensperger Ernst Chemineebau 80-32282.
Horw: Fivat-Domeisen L. Dr. 60-40950.
Illnau: Lorenzetti Bruno 84-20712.
Ins: Wittwer Andreas 25-17318.

Interlaken: Braun August Matten 30-57886. — Gymnasium Interlaken 30-25457.
Jegenstorf: Tresch Sandra & Vreni Krippel Frs. Keramikatelier Pfarrstöckli 30-16604.
Kerzers: Apotheke Kerzers Dr. R. Frehner 30-24304.
Kiental: Weggenossenschaft Rufenen-Lengachern 30-20061.
Kleinhöfen (ZH): Blum Kari Konto J. G. A. 80-2151.
Kleindörfingen: Schär Jürg 50-26125.
Kloten: Gauer Christian 84-30882. — Moser Robert Zollbeamter 84-30869. — Zuberbühler-Amsler Robert 80-58012.
Köniz: Niederhauser Gottfried Schliern 30-57887.
Langenbruck: Kühn D. Ars-Foto 40-9609.
Langenthal: Aeschimann Pietro Notar 49-198.
Lebern im Emmental: Lüthi Adrian Redaktor 30-20401.
Läufelfingen: Rey Armin SBB-Angestellter 40-71748.
Laupen (BE): Gauchat Hans kant. Verwaltungsbeamter 30-62753.
Lausanne: Alonso Carmen 10-51854. — Arnesto Pura 10-51859. — Armida Watch Co SA 10-4798. — Bonnard Guy Dr. méd. — Caillet Anne-Marie 10-51862. — Caisse maladie suisse d'entreprises assurance FSCRH agence de Lausanne 10-4999. — Copaver Huguette 10-51853. — Favre-Bugnion Odette Mme 10-51851. — Gaille André 10-30053. — Graticcia Ettore géomètre bureau technique 10-22702. — Guy-Coquille Genève 10-51866. — Hildenbrand Claudine Mme aide médicale 10-30058. — Ibanez Luisa Mlle 10-51858. — Luxon Cherry-Olwin Mlle 10-51848. — Mader Paul restaurateur 10-7503. — Mages Louis 10-30046. — Mayencourt Josiane secrétaire 10-30065. — Monvert Ariane 10-51852. — Nissille Jean-Jacques et Marceline électricien 10-30043. — Novalpex SA agence et distribution commerciale 10-1244. — Pasche Jean-Robert fonct. CFF 10-4272. — Pension Nicod Jeanne Huber 10-2109. — Prefinance SA 10-1547. — Progres SA 10-1042. — Randin Xénia Nelly 10-22415. — Salsidou Kani Mme 10-51849. — Steinmann Karl Troutnet 10-9509. — Surbeck Michel 10-30037. — Wright Dorothy 10-51850. — Zeller Roger employé CFF 10-42728.
Langnau b. Biel: Krattinger Felix 25-17319.
Lenzburg: Drees Hildegard Frau 50-22100. — Meyer-Bertschinger Kurt edg. dipl. sans. Inst. 50-22095. — Vogelschutzverein 50-3369.
Liebfeld: Lanz Jürg edg. Beamter 30-57890. — Schnetzer Hans-Lothar Dr. Dipl.-Chemiker 30-57884.
Littau: Liberale Frauengruppe Littau-Reussbühl 60-18792.
Locarno: Colorificio Cometa Guglielmetti Luciano 65-1244. — Fumagalli Luciano laboratorio odontologico Soldano 65-11081.
Le Ludez: Fondation Sandoz J. et M. foyer atelier pour adolescents 23-337.
Lugnez: Broquet Martin 25-30957.
Luzern: Brunner Agatha 60-40949. — Elfer-Vereinigung 60-21137. — Handball-Schiedsrichter-Kommission Region 60-15844. — Scherer Peter Fernsehen u. Radio 60-14837.
Lyss: Kirchenchor St. Marien 30-21058.
Malters: Hartmann Franz Ingenieur- und Vermessungsbüro 60-19944.
Männedorf: Lysser Hermann Radio-Telegraphist 84-30872.
Marchissy: Antonelli Françoise 10-51863.
Marin: Gindrat Nadin Mlle 20-16680. — Derivaz Bernard mécanicien d'atelier 20-25608. — Vetterli Hans 30-25281.
Marnand: Cosendat Didier 10-51847.
Meilen: Moser Elisabeth Buchhaltungen-Verwaltungen Feldmeilen 80-53405.
Mellingen: Hevo AG Maschinenfabrik 50-2074.
Mels: Brander Hans 70-20802.
Merenschwand: Leuthard Laurenz dipl. Ing. ETH 50-22099.
Marquis Hermance horlogerie 25-12953.
Mettmenstetten: Salerno Teresa Hansangestellte 80-86552.
Meyrin: Association des commerçants du centre commercial de Meyrin 12-554. — Ray-Dupertuis Jean-Pierre ing. 12-9826.
Münster: Schwab Walter e. Ady 65-11082.
Le Mont-sur-Lausanne: Sarasin Philippe et Colette 10-30050.
Montana: Cinémas-Casino Cristal-Möri Ernest 19-5948.
Monthey: Fracheboud Daniel 19-12822. — Grands Magasin La Placette Monthey SA 19-874. — Schweizer Verband Volksdienst Wohlfahrtsausschuss der Ciba-Geigy AG Werk Monthey 19-10011. — Service Psycho-social valaisain 19-9988.
Montlingen: Walt Engelbert 90-41426.

Fortsetzung siehe n. Nr. — Suite voir pr. N°

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.
Rédaction: Div. du commerce du Département féd. de l'économie publ., Bern.

HEC-Beteiligungs AG, Aarwangen

Dividendenzahlung

Die 9. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft hat am 30. Juni 1971 beschlossen, den Inhaberaktionären für das vergangene Geschäftsjahr eine Dividende auszurichten.

Diese beträgt je Inhaberaktie brutto abzüglich 30% Verrechnungssteuer
Auszahlung netto

Fr. 35.—
Fr. 10.50
Fr. 24.50

Gegen Abgabe des Dividendencoupons Nr. 6 kann sie sofort an den Schaltern der Kantonalbank von Bern, Langenthal, Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich, Schweizerischen Bankgesellschaft, Aarau bezogen werden.

Aarwangen, den 1. Juli 1971 Der Verwaltungsrat

Luftseilbahn Wengen-Männlichen AG

Dividendenzahlung

Gemäss Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre der Luftseilbahn Wengen-Männlichen AG vom 23. Juni 1971 gelangt eine Dividende von 12% auf die Inhaberaktien zur Auszahlung. Demzufolge wird Coupon Nr. 15 der Aktiennummern 1 bis 2000 mit Fr. 60.— abzüglich 30% Verrechnungssteuer netto Fr. 42.—

durch alle Zweigstellen der Kantonalbank von Bern und der Schweizerischen Bankgesellschaft eingelöst. Ausgabe von Freikarten für Aktionäre

Die Aktionäre der Luftseilbahn Wengen-Männlichen AG sind zum Bezug einer Freikarte pro Aktie gültig für eine Hin- und Rückfahrt berechtigt. Gültigkeitsdauer 1. August 1971 bis 31. Juli 1972.

Der Bezug der Freikarten hat am Sitz der Gesellschaft (Talstation der Luftseilbahn Wengen-Männlichen in Wengen) gegen Ausweis über den Aktienbesitz unter genauer Angabe der Aktiennummern in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1971 zu erfolgen.

Wengen, den 23. Juni 1971 Der Verwaltungsrat

Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig

Nutzen Sie diese Kaufkraft — Inserieren Sie!

Maison François Banchet SA, Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire pour le jeudi 15 juillet 1971, à 11 h., au siège social, rue des Vollandes 73, à Genève.

Ordre du jour: Opérations statutaires. Le conseil d'administration

Intervend SA, Genève

Les actionnaires de la société sont convoqués au siège de la société, 4, rue Ami Lullin, à Genève (c/o Société de contrôle fiduciaire SA) le vendredi 6 août 1971, à 11 h., avec l'ordre du jour suivant:

- Assemblée générale ordinaire:
 - approbation du rapport du conseil d'administration et des bilans et comptes de profits et pertes aux 31 décembre 1965, 1966, 1967, 1968, 1969 et 1970.
 - Décharge au conseil d'administration.
- Assemblée générale extraordinaire:
 - dissolution de la société.
 - désignation d'un liquidateur.

Les actionnaires, porteurs d'actions A et d'actions B sont invités à déposer leurs titres, pour justifier de leur qualité, d'ici au 31 juillet 1971 au plus tard, au siège social. Le rapport du conseil d'administration, les bilans et comptes de profits et pertes aux 31 décembre 1965 à 1970 ainsi que le rapport du contrôleur seront à disposition des actionnaires dès le 26 juillet 1971 au siège social. Pour le cas où l'assemblée générale extraordinaire ne réunissait pas deux tiers de toutes les actions, une seconde assemblée extraordinaire est d'ores et déjà convoquée pour le vendredi 20 août 1971, à 11 h., au siège social, 4, rue Ami Lullin, à Genève, avec le même ordre du jour.

Genève, le 29 juin 1971 Le conseil d'administration

Fonds Suisse de Placements Immobilières

Trustfonds Tranche II

La répartition du bénéfice de l'exercice 1970 a été fixée à
brut par part Fr. 5.50
moins impôt anticipé 30% Fr. 1.65
soit net par part Fr. 3.85

payable dès le 1^{er} juillet 1971 contre présentation du coupon N° 11. Domicile de paiement: Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, à Genève.

Les porteurs de parts peuvent récupérer l'impôt anticipé à raison de 30% sur Fr. 5.50. Le rapport de gestion et les annexes sont à la disposition des porteurs de parts auprès de Sodifosa, société de direction de fonds, rue de Candolle 8, 1205 Genève, et Madeleine 33b, à Vevey, ainsi qu'aupres de la Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, à Genève.

La direction du fonds

Bilan au 31 mars 1971

ACTIF		PASSIF	
	\$		\$
Portfeuille-titres	1 177 989.05	Passifs transitoires	389.62
Dépôts à terme	523 575.—	Dividende: Coupons non payés	222.75
Banques	4 555.35	Fonds propres:	
Débiteurs	368.83	Capital-actions (autorisé et émis)	
Actifs transitoires	4 286.60	5000 actions de fondateur au porteur de US \$ 100.— nom. chacune	500 000.—
		50 000 actions ordinaires au porteur, sans valeur nominale, libérées à raison de US \$ 17.50 par titre	875 000.—
			1 375 000.—
		Réserve générale	115 000.—
		Bénéfice reporté	15 237.81
		Bénéfice de l'exercice	204 924.65
	<u>1 710 774.83</u>		<u>1 710 774.83</u>

Compte de profits et pertes au 31 mars 1971

DOIT		AVOIR	
	\$		\$
Frais généraux	24 652.37	Recettes d'exploitation	229 577.02
Bénéfice net de l'exercice	204 924.65		
	<u>229 577.02</u>		<u>229 577.02</u>

Rapport de l'organe de contrôle

Exercice 1970/71

Messieurs,
En notre qualité d'organe de contrôle de votre société, nous avons vérifié les comptes annuels arrêtés au 31 mars 1971.
Nous avons constaté que:
— le bilan et le compte de profits et pertes concordent avec la comptabilité;
— la comptabilité est tenue avec exactitude;
— le bilan et le compte de profits et pertes au 31 mars 1971 reflètent d'une manière complète et correcte la situation financière de la société à la fin de cet exercice.
En conclusion de notre examen, nous vous recommandons d'approuver les comptes de l'exercice 1970/71 faisant ressortir un **bénéfice net de \$ USA 220 162.46**, y compris un report de \$ USA 15 237.81.
Zurich, le 12 mai 1971. Fiduciaire Générale S.A.
A. Meier R. Fehrmann

Le bilan et le compte de profits et pertes ci-dessus, arrêtés au 31 mars 1971 et le rapport de l'organe de contrôle ont été approuvés par le Conseil d'administration.
Lausanne, le 25 juin 1971.

Publicitas (Foreign), Inc.
Le Président du Conseil d'administration
Pierre Ramelet

Offre de souscription

Les banques soussignées ont souscrit et libéré intégralement, à la date du 25 juin 1971, jour de l'assemblée générale ordinaire des actionnaires de Publicitas Société Anonyme Suisse de Publicité, les
10 000 actions au porteur Publicitas Société Anonyme Suisse de Publicité, d'une valeur nominale de Fr. 200.—, accompagnée chacune d'un bon de jouissance sans valeur nominale, et les
10 000 actions ordinaires au porteur, sans valeur nominale et sans droit de vote Publicitas (Foreign), Inc. Panama.
Elles les offrent en souscription aux actionnaires actuels des sociétés

du 1^{er} au 12 juillet 1971, à midi

- aux conditions suivantes:
1. Le **prix de souscription** est de Fr. 200.— net par action Publicitas, accompagnée d'un bon de jouissance et de US \$ 17.50 net par action ordinaire Publicitas (Foreign), Inc. Le droit de timbre fédéral sur les titres est supporté par les sociétés.
 2. Cinq actions anciennes jumelées Publicitas/Publicitas (Foreign), Inc. accompagnées de cinq bons de jouissance, donnent le droit de souscrire à une action nouvelle au porteur Publicitas, accompagnée d'un bon de jouissance, ainsi qu'à une action ordinaire nouvelle Publicitas (Foreign), Inc. qui leur est attachée et portant le même numéro.
 3. Le **droit de souscription** s'exerce contre remise du coupon No 4 à détacher des anciennes actions Publicitas et du coupon No 4 des actions Publicitas (Foreign), Inc. correspondant, en utilisant le bulletin de souscription prévu à cet effet. Le coupon No 4 des bons de jouissance Publicitas est sans valeur; il devra également être remis aux banques pour annulation. Les sièges, succursales et agences en Suisse des banques soussignées fonctionnent comme domiciles de souscription.
 4. La **libération** des actions nouvelles doit avoir lieu auprès des domiciles de souscription, au plus tard jusqu'au **16 juillet 1971**. Pour les actions Publicitas (Foreign), Inc., le paiement doit s'effectuer en US dollars. Les actionnaires qui ne désirent pas libérer les actions Publicitas (Foreign), Inc. en US dollars seront débités par les banques en francs suisses sur la base du cours de convention US\$-frs du 14 juillet 1971.
 5. La **livraison** des titres aura lieu dès que possible. Il ne sera pas délivré de bons de livraison.
 6. Les domiciles de souscription sont à disposition pour exécuter les ordres d'achat et de vente des droits de souscription.

Lausanne, le 25 juin 1971.

Crédit Suisse **Union de Banques Suisses**
Société de Banque Suisse **Banque Populaire Suisse**

Numéro de valeur
221 216

Prospektauszug

AG Davos-Parsenn-Bahnen, Davos

Kapitalerhöhung 1971 von Fr. 1 250 000

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der AG Davos-Parsenn-Bahnen, Davos, vom 30. Juni 1971 hat auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen, das Aktienkapital der Gesellschaft von bisher Fr. 2 500 000 auf Fr. 3 750 000 zu erhöhen durch Ausgabe von

2500 neuen Namenaktien von je Fr. 500 Nennwert

Nrn. 5001 - 7500
dividendenberechtigt ab 1. Juli 1971.

Die Kotierung an der Churer Effektenbörse wird auch für die neuen Namenaktien beantragt werden. Die Kapitalerhöhung erfolgt zur Beschaffung der Mittel für die teilweise Finanzierung weiterer Luftseilbahnen und Skilifte im Parsenngebiet. Die unterzeichneten Banken haben die neuen Namenaktien auf den Tag der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1971 gezeichnet und voll einbezahlt. Sie bieten sie den bisherigen Aktionären in der Zeit

vom 2. bis 14. Juli 1971, mittags

wie folgt zum Bezuge an:

1. **Bezugsverhältnis:** Auf je 2 bisherige Namenaktien kann eine neue Namenaktie bezogen werden.
2. **Der Bezugspreis** beträgt Fr. 1000.— netto je neue Namenaktie; der eidgenössische Titelstempel von 2% wird von der Gesellschaft getragen.
3. Die **Ausübung des Bezugsrechts** erfolgt durch Einreichung des Coupons Nr. 43 der bisherigen Namenaktien unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Bezugscheines.
4. Die unterzeichneten Banken sind bereit, den **An- und Verkauf von Bezugsrechten** soweit als möglich zu vermitteln.
5. Die **Librierung der neuen Namenaktien** ist bis spätestens am 20. Juli 1971 vorzunehmen.
6. Die **Lieferung der Titel** erfolgt so bald als möglich; es werden keine Lieferscheine abgegeben.

Schweizerische Kreditanstalt
Graubündner Kantonalbank
Schweizerische Bankgesellschaft
Schweizerischer Bankverein

Lagerhaus Birsfelden AG

Wir laden die Herren Aktionäre zur

7. ordentlichen Generalversammlung

ein, welche Dienstag, den 20. Juli 1971, 9.30 Uhr, am Sitz der BLG Basler Lagerhaus- & Speditionsgesellschaft AG, Erlenstrasse 1, Basel, stattfinden wird.

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der 6. Generalversammlung vom 21. Juli 1970.
2. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates über das Geschäftsjahr 1970.
3. Genehmigung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Kontrollstellenberichts.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
5. Entlastung des Verwaltungsrates und der Direktion.
6. Wahl des Verwaltungsrates.
7. Wahl der Kontrollstelle.
8. Verschiedenes.

Zutrittskarten zur Generalversammlung können bis zum 19. Juli 1971 auf dem Büro der BLG, Erlenstrasse 1, Basel, bezogen werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, der Revisorenbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinns liegen zur Einsicht auf.

Basel, 1. Juli 1971

Der Verwaltungsrat

BLG

Basler Lagerhaus- & Speditionsgesellschaft AG

Wir laden die Herren Aktionäre zu der

93. ordentlichen Generalversammlung

ein, welche Dienstag, den 20. Juli 1971, 14.30 Uhr, im Gebäude des Schweizerischen Bankvereins, Aeschenvorstadt 1, Basel, stattfinden wird.

Traktanden:

1. Protokoll der 92. ordentlichen Generalversammlung vom 21. Juli 1970.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Revisorenberichtes für das Jahr 1970.
3. Beschlussfassung über das Jahresergebnis.
4. Entlastung des Verwaltungsrates und der Direktion.
5. Wahl des Verwaltungsrates.
6. Wahl der Kontrollstelle.
7. Varia.

Zutrittskarten zur Generalversammlung können bis zum 19. Juli 1971 auf dem Büro der Gesellschaft, Erlenstrasse 1, bezogen werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, der Revisorenbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinns liegen zur Einsicht auf.

Basel, 1. Juli 1971

Der Verwaltungsrat

«Thesaurus»

Continental Effekten-Gesellschaft in Zürich

Dividendenzahlung

Gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1971 wird aus dem Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1970 eine

Dividende von brutto	Fr. 56.—
zahlbar gegen Abstempelung der Titel abzüglich 30% eidg. Verrechnungssteuer	Fr. 16.80
mit netto	Fr. 39.20
pro Aktie ausgerichtet.	

Die Einlösung kann ab 1. Juli 1971 spesenfrei bei sämtlichen Geschäftsstellen der Schweizerischen Bankgesellschaft erfolgen.

Compagnie Commerciale et Agricole SA, Glaris

An der Generalversammlung vom 30. Juni 1971 wurde beschlossen, für das Geschäftsjahr 1970 folgende Dividende auszuschütten:

Fr. 200.—	abzüglich 30% Verrechnungssteuer netto pro Aktie der Serie Nr. 1-1000	Fr. 140.—
Fr. 40.—	abzüglich 30% Verrechnungssteuer netto pro Aktie der Serie Nr. 1001-3400	Fr. 28.—
Fr. 20.—	abzüglich 30% Verrechnungssteuer netto pro Aktie der Serie Nr. 3401-4900	Fr. 14.—

Die Auszahlung erfolgt gegen Coupon Nr. 9 ab 2. Juli 1971 bei der Schweizerischen Kreditanstalt, Paradeplatz, Zürich.

Glarus, den 30. Juni 1971

Der Verwaltungsrat

Tauschen Sie Ihre veraltete und unrationell gewordene Rechenmaschine um gegen einen Blitzrechner DENON

Modell 412 ohne Speicher
 Modell 522 mit Speicher
 Modell 61A4 mit Speicher und Wurzel

a x b x c
 Konstante
 Zu- und Abschlagrechnungen
 Rundung
 keine überflüssigen Nullen



Kauf - Leasing - Miete mit Anrechnung - fachmännische Beratung - erstklassiger Service

Mit einer DENON arbeiten Sie schneller - einfacher - billiger. Billiger vor allem, wenn Sie sich an unserer einmaligen UMTAUSCH-AKTION 1971 beteiligen.



RENÉ FAIGLE AG, Seminarstrasse 28, 8057 Zürich, Telefon 01 / 26 67 26

Land und Gebäulichkeiten

an günstiger Verkehrslage angrenzend an SBB-Laderampe und in unmittelbarer Nähe der Nationalstrassenkreuzung N1/N2 langfristig

zu vermieten

eventuell mit Baurecht, Strom- und Wasseranschluss vorhanden.

Offerten unter Chiffre L 910 149 an Publicitas AG, 3001 Bern.

Evolène Valais

Le centre de villégiature le plus typique du Val d'Hérens vous propose pour votre investissement vacances, sports et détente

CHALET indépendant, 4 pièces, séjour, tout confort, emplacement de 1^{er} ordre avec terrain, soleil et belle vue Fr. 125 000.—

APPARTEMENTS dans chalet résidentiel, avec grand balcon

2 pièces 45 m² dès Fr. 65 000.—
 3 pièces 73 m² dès Fr. 95 000.—
 4 pièces 97 m² dès Fr. 135 000.—

TERRAIN A BATIR bien situé et entièrement équipé dès Fr. 30.— le m²
 Demandez offres et renseignements



Bureau d'affaires immobilières et commerciales.
 Tél. (027) 4 63 92 - 4 64 35

Günstig obzugeben:

Hasler Frankiermaschine

(neuwertig) Fr. 1600.—

Akten-Vernichter, Ideal, Fr. 200.—

Direktions-Pull Teile Patisander, Fr. 800.—

Stoll Drehstuhl, blauer Stoffbezug, Fr. 400.—

Wellkarton-Schneide-Apparat, Fr. 100.—

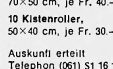
Busch-Waage, 20 kg, Fr. 400.—

7 Neon-Doppel-Leuchten Regel, je Fr. 60.—

5 Kistenroller, 70x50 cm, je Fr. 40.—

10 Kistenroller, 50x40 cm, je Fr. 30.—

Auskunft erteilt Telefon (061) 51 16 10



FISCHER & CO. 5734 REINACH



VOUS QUI DISEZ DE 9000 \$ SUN HOTELS INTERNATIONAL EST POUR VOUS

Devenez copropriétaire d'un Hôtel en pleine expansion, chaque année, votre famille et vous-même, bénéficierez d'un séjour gratuit en Floride.

- Rendement élevé de votre investissement.
- Bénéfice du dégrèvement d'impôts.
- Tarif réduit de 20 à 50% dans les - Sun Hotels -.
- Réduction importante dans 19 Hôtels affiliés en Europe.

Après le versement cash, le paiement du solde est couvert par votre rentabilité minimale garantie.

Postez ce coupon dès maintenant ou téléphonez-nous. TEL 31 01 20

sun hotels international
 UN PLAISIR D'INVESTIR... UN INVESTISSEMENT PLAISANT
 mondialement représenté
 Genève, Paris, Rome, Tel Aviv, New York, Montréal

ENVOYER A :
 SRD, 21, rue du Mont Blanc, 1201 Genève (Suisse)
 Ou: la formule Sun Hotels International me paraît intéressante. J'aimerais obtenir de plus amples renseignements

NOM
 RUE
 VILLE PROVINCE
 S.V.P. appelez au DOMICILE S.V.P. appelez au BUREAU

SIP SOCIÉTÉ INTERNATIONALE DE PLACEMENTS, BASEL

Anlagefonds

Die Société Internationale de Placements (SIP) in Basel ist die erfolgreichste Schweizer Investmentgesellschaft. Sie ist aktiv in allen Industriezweigen.

Einlösung von Coupons per 1. Juli 1971

Canasec

Anlagefonds für kanadische Werte

Jahrescoupon Nr. 27 Fr. 26.—
 abzüglich: Fr. 7.80
 Verrechnungssteuer pro Anteil Fr. 18.20

Swissvalor Neue Serie

Anlagefonds für schweizerische Werte

Jahrescoupon Nr. 15 Fr. 54.00
 abzüglich: Fr. 1.62
 Verrechnungssteuer pro Anteil Fr. 3.78

Zur Zeit offene Fonds, von denen Sie Anteile beziehen können:

- Intervolor**
Internationaler Anlagefonds
- Swissvalor Neue Serie**
Anlagefonds für schweizerische Werte
- Europa-Valor**
Anlagefonds für europäische Werte
- Ussec**
Anlagefonds für amerikanische Werte
- Canasec**
Anlagefonds für kanadische Werte
- Energie-Valor**
Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft
- Swissmobil 1961**
Anlagefonds für schweizerische Immobilienwerte

Zahlstellen:

- Schweizerischer BANKVEREIN**
sämtliche schweizerischen Geschäftsstellen
- SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT**
sämtliche schweizerischen Geschäftsstellen
- Rechnungsberichte und Prospekte können Sie bei den Zahlstellen beziehen oder bei der
- Société Internationale de Placements Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel**



SIP SOCIÉTÉ INTERNATIONALE DE PLACEMENTS, BASEL

Anlagefonds

Die Société Internationale de Placements (SIP) in Basel ist die erfolgreichste Schweizer Investmentgesellschaft. Sie ist aktiv in allen Industriezweigen.

Einlösung von Coupons per 1. Juli 1971

Energie-Valor

Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft

Jahrescoupon Nr. 10 Fr. 4.60
 abzüglich: Fr. 1.38
 Verrechnungssteuer pro Anteil Fr. 3.22

Zur Zeit offene Fonds, von denen Sie Anteile beziehen können:

- Intervolor**
Internationaler Anlagefonds
- Swissvalor Neue Serie**
Anlagefonds für schweizerische Werte
- Europa-Valor**
Anlagefonds für europäische Werte
- Ussec**
Anlagefonds für amerikanische Werte
- Canasec**
Anlagefonds für kanadische Werte
- Energie-Valor**
Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft
- Swissmobil 1961**
Anlagefonds für schweizerische Immobilienwerte

Zahlstellen:

- Schweizerischer Bankverein**
Depotbank
- Schweizerische Kreditanstalt**
Depotbank
- Schweizerische Volksbank**
sämtliche schweizerischen Geschäftsstellen sowie die Bankhäuser
- Pictet & Cie, Genf Wegelin & Co., St. Gallen**
Rechnungsberichte und Prospekte können Sie bei den Zahlstellen beziehen oder bei der
- Société Internationale de Placements Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel**



Verzeichnis schweizerischer Berufs- und Wirtschaftsverbände

(12. Ausgabe)

Die letzte Ausgabe dieser Zusammenstellung ist vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bearbeitet worden. Sie umfasst über 1080 Verbände und enthält wie bisher Name, Adresse, Gründungsjahr und Mitgliederzahl der Verbände sowie die Titel der Verbandszeitschriften. Die Angaben sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache aufgeführt, soweit sie von den Verbänden selbst geliefert wurden.

Das vielseitig verwendbare Verzeichnis wird zum Preise von Fr. 7.— abgegeben. Bestellung mit Voreinzahlung an den Verlag: Schweizerisches Handelsamtblatt, Effingerstrasse 3, in Bern, Postcheckrechnung 30-520. Es genügt, die Bestellung auf der Rückseite des Abschnittes zu vermerken.

Simplicity Vielzwecktraktor

Durch seine vielen technischen Neuheiten, wie z. B. hydrostatisches Getriebe, auch in der Schweiz ein Erfolg.

- Rasenmähen und-saugen in einem Arbeitsgang
- Platzreinigung
- Bodenbearbeitung und im Winter auch bei der Schneeräumung Ihr treuer Helfer

BON 29

Name
 Str.
 PLZ/Ort
 Solo AG, 8413 Neftenbach ZH
 Tel. 052.31.12.21

Ital. Riviera bel Alassio
 Zu verkaufen: moderne, preisgünstige EIGENTUMSWOHNUNGEN
 Auskunt und Beschichtigungen: Inler-Service
 3011 Bern, Bollwerk 17, Tel. (031) 22 73 10 4025

Conventionsfreie Frachten

Müller-Gysin AG.
 Internationale Transporte
 4000 Basel 23
 Telefon (061) 34 67 00 - Telex 62 172

Ital. Riviera bel Alassio 8622
 Zu vermieten: modernste FERIENWOHNUNGEN
 Riviera-Service
 3011 Bern, Bollwerk 17, Tel. (031) 22 73 10

Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche Zusendung einer Probenummer der Monatschrift «Die Volkswirtschaft».

Haben Sie Probleme mit der EDV Ablage

dann wenden Sie sich an Auto...optik Buchhaltung AG
 2501 B.C., Bahnhofstrasse 6
 Telefon (032) 2 40 29/38



0303 Zur.ch, Apo. ostrasse 5
 Telefon (051) 34 50 32/33